

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

4. Sitzung, 13.12.1910

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 13. Dezember 1910, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Aufhebung der Kammerbekanntmachung vom 8./21. August 1823, betreffend Intimation des § 3 der Verordnung vom 16. August 1794 wegen der zu verstattenden Versicherung beweglicher Güter vor Feuergefährdung in auswärtigen Affekuranz-Anstalten sowie der Regierungsbekanntmachung vom 7. März 1838, betreffend die Versicherung beweglicher Güter gegen Feuergefährdung. (Anlage 12.)
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur Vorlage 14, die den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung der Gemeindeordnung, enthält. 2. Lesung. (Anlage 14.)
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd. 2. Lesung. (Anlage 8.)
 4. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Kommunal-doppelsteuergesetzes für das Großherzogtum. 2. Lesung. (Anlage 3.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Hundesteuer. 1. Lesung. (Anlage 23.)
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf zu einem Gesetz für das Großherzogtum, betreffend die Berufsvormundschaft. 1. Lesung. (Anlage 18.)
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des B.G.B. und des Handelsgesetzbuchs. 1. Lesung. (Anlage 33.)
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung der Gemeindeordnung. 1. Lesung. (Anlage 40.)
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Abänderung der revidierten Gemeindeordnung. 1. Lesung. (Anlage 44.)
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse. 1. Lesung. (Anlage 7.)
 11. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Gemeinderats zu Idar, betreffend den dortigen Bürgermeister.
 12. Interpellation des Abgeordneten Hergens.



13. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Driver II, betreffend Wasser- und Deichordnung.
14. Bericht der Mehrheit und der Minderheit des Verwaltungsausschusses über die Petition des Oldenburger Landeslehrervereins, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg.
15. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des jüdischen Gemeinderats zu Oldenburg, betreffend Beihilfe zur Erteilung des Religionsunterrichts an Kinder jüdischen Glaubens.
16. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Bundes deutscher Militäranwärter.
17. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition von G. Köster in Osn, betreffend Bildung einer politischen Gemeinde Osn.
18. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Beschwerde des Verbandes der Hutmachergewerbetreibenden Deutschlands.
19. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Wirtevereinigung des Großherzogtums Oldenburg um Aufhebung der Strafbestimmung des § 25 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe.
20. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorstellung der Wirtevereinigung des Großherzogtums Oldenburg, betreffend das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg — Nr. 84 vom 18. März 1908, betreffend die Sonn- und Feiertage.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Ruhstrat II, Cz., Minister Scheer, Cz., Geh. Oberregierungsrat v. Finckh, Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes, Regierungsrat Tenge.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Hergens verliest das Protokoll der dritten Sitzung.) Da Einwendungen nicht erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt. Es ist eingegangen eine Interpellation des Herrn Abg. Hergens folgenden Wortlauts:

Welche Gründe sind für die Großherzogliche Staatsregierung maßgebend gewesen, in den Voranschlag für 1911 nicht den Betrag von 2000 M für Beihilfen an Lehrer und Lehrerinnen zu Sprachstudien im Ausland einzustellen?

Die Interpellation ist genügend unterstützt. Ich setze ihre ordnungsmäßige Begründung auf die nächste Tagesordnung. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die sonstigen Eingänge mitzuteilen. (Abg. Dörr verliest die Eingänge.) Der Landtag ist mit diesen Ueberweisungen einverstanden.

Wir treten jetzt in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aufhebung der Kammerbekanntmachung vom 8./21. August 1823, betreffend Intimation des § 3 der Verordnung vom 16. August 1794 wegen der zu verstattenden Versicherung beweglicher Güter vor Feuergefahr in auswärtigen Asskuranz-Anstalten, sowie der Regierungsbekanntmachung vom 7. März 1848, betreffend die Versicherung beweglicher Güter gegen Feuergefahr. (Anlage 12.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Da weitere Anträge nicht gestellt sind, stimmen wir sofort ab und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen und damit das Gesetz im ganzen.

2. Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses zur Vorlage 14, die den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung der Gemeindeordnung, enthält. 2. Lesung. (Anlage 14.)

Der Ausschuß beantragt:

Auch in zweiter Lesung dem Entwurf zuzustimmen.

Da auch hier andere Anträge nicht gestellt sind, stimmen wir sofort ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag und das Gesetz im ganzen sind angenommen.

Der 3. Gegenstand der Tagesordnung ist nicht zu verhandeln, weil der Bericht dazu noch nicht herausgekommen ist, fällt also aus.

4. Gegenstand der Reihenfolge nach ist der

Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Kommunaldoppelsteuergesetzes für das Großherzogtum. 2. Lesung. (Anlage 3.)

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs in zweiter Lesung in der Fassung, in der er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist.

Wir stimmen auch hier sofort ab und bitte ich die Herren, die diesen Antrag und damit das Gesetz im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das Gesetz ist angenommen.

Folgt nunmehr 5. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Hundesteuer. 1. Lesung. (Anlage 23.)



Es sind zu verschiedenen Paragraphen mehrere Anträge gestellt. Zum § 1 sind die Anträge Nr. 1 und 2 gestellt. Sie enthalten inhaltlich dasselbe. Ich möchte deshalb die Genehmigung des Landtags voraussetzen, daß ich nicht sämtliche Anträge verlese, weil ich sonst gezwungen wäre, den Bericht zu verlesen, und daß ich feststelle, daß zu Antrag 1 und 2 die Minderheit beantragt:

Im § 1 werden in der dritten Zeile die Worte „nicht mehr an der Mutter saugenden“ gestrichen und der § 1 erhält den Zusatz:

„Neugeborene Hunde bleiben im laufenden Steuerjahre von der Steuer befreit, wenn sie im Besitz des Eigentümers bleiben.“

Die Mehrheit beantragt dann im Antrag 3:

Annahme des § 1 in unveränderter Fassung.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 1 bis 3, über den § 1 des Gesetzes und über den Gesetzentwurf im ganzen, und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Hergens.

Berichterstatter Abg. **Hergens**: M. H.! Ich habe zuerst über ein Mißverständnis zu berichten, welches sich im Ausschußbericht befindet. Herr Abg. Schulz enthält sich nicht bei § 10, sondern bei § 11 der Abstimmung. Ich kann wohl als Berichterstatter auf die Einleitung einer Generaldebatte verzichten, weil dieselben Debatten sich bei den einzelnen Paragraphen wiederholen würden und verzichte vorläufig deshalb aufs Wort.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn**: Es liegt mir eine Petition vor von dem Verein der Hundefreunde. Ich ersehe nicht, daß diese mit zur Verhandlung kommt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter Abg. Hergens.

Berichterstatter Abg. **Hergens**: Die Petition der Hundefreunde soll beim Gesetz in zweiter Lesung erledigt werden, weil die Petition erst eingelaufen ist, nachdem der Bericht über den Gesetzentwurf bereits im Ausschuß festgestellt worden war.

Präsident: Wird das Wort sonst noch verlangt zu § 1 und zu den drei Anträgen zu § 1? Es ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung zu § 1. Ich lasse nunmehr abstimmen über die Anträge zu Ziffer 1 und 2 zusammen, weil sie inhaltlich dasselbe enthalten. Werden diese beiden Anträge zusammen angenommen, ist damit der Antrag 3 erledigt. Ich bitte also die Herren, die die Minderheitsanträge 1 und 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge 1 und 2 sind abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 3, „Annahme des § 1 in unveränderter Fassung“, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 2 werden verschiedene Anträge gestellt, und zwar beantragen zwei Minderheiten in den Anträgen 4 und 5 wieder gemeinsam:

Im § 2 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„Für Hundezüchter, die ihre Hunde in sicherem

Zwinger halten, ermäßigt sich die Steuer auf die Hälfte des Mindestsatzes.“

Die Minderheit beantragt dann im Antrag 5:

Annahme des § 2 mit der von dem Abg. Müller (Muzhorn) beantragten Abänderung.

Ich glaube, es ist richtig, daß wir den ganzen Paragraphen nehmen, ohne daß die Debatte sich verirrt und daß ich Ihnen zunächst mitteile, was für verschiedene Anträge gestellt sind. Also Anträge 4 und 5 betreffen denselben Gegenstand. Dann 6 und 8 betreffen einen Gegenstand. Hier beantragt eine Minderheit:

Im § 2 ist der erste Satz zu streichen und folgendermaßen zu ersetzen:

„Die Steuer beträgt jährlich für einen Hund 3 *M.*, für eine Hündin 6 *M.*“

Das ist der Antrag von Fricken. Die Mehrheit, die im Antrag 7 zu Raum kommt, beantragt:

Ablehnung des Antrags des Abg. von Fricken.

Es kommt dann ein dritter Gegenstand, zunächst wieder vertreten durch eine Minderheit im Antrag 9, der lautet:

Im § 2 werden im Absatz 2 die Worte „vom Gemeindevorstand“ ersetzt durch die Worte „von der Gemeindevertretung“.

Aber auch die Mehrheit beantragt, diesen Antrag anzunehmen (im Antrag 10). Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 4 bis 10 und zum § 2 und gebe das Wort Herrn Abg. Feigel.

Abg. **Feigel**: M. H.! Im Absatz 2 des § 2 heißt es im Entwurf der Staatsregierung: „Hundezüchtern kann für die in einem sicheren Zwinger gehaltenen Hunde vom Gemeindevorstand eine Ermäßigung der Steuer bewilligt werden.“ Die Mehrheit des Verwaltungsausschusses hat auf den Antrag des Herrn Abg. Driver II es für gut befunden, diesen Absatz dahin abzuändern, daß für das Wort „Gemeindevorstand“ substituiert wird „Gemeindevertretung“. Ich glaube, meine Herren, die Mehrheit des Verwaltungsausschusses hat damit einen bedeutenden Umweg gemacht. Ich wüßte nicht, warum man an der Fassung der Regierungsvorlage rütteln will, da es doch sehr viel einfacher ist, diese kleine Tätigkeit dem Gemeindevorsteher zuzuweisen, als sie der Gemeindevertretung aufzuerlegen. Der Gemeindevorsteher hat doch ganz andere Kompetenzen, als sie ihm hier zugewiesen werden sollen, und so können Sie ihm, der schon so viel beladen ist, auch noch diese paar Hunde auf die Seele binden. (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. **Hergens**: M. H.! Es kam im Ausschuß zur Sprache, daß es ein Unterschied sei, in welcher Weise die Hunde gehalten würden und ob die Hundezüchterei sich mitten im Ort oder weit entfernt vom Ort befände. Befindet sich eine Hundezüchterei innerhalb eines geschlossenen Ortes, so kann dies zu großen Belästigungen der Nachbarschaft führen. Befindet sich aber eine Hundezüchterei weiter entfernt vom Ort, so wird keine Belästigung für die Nachbarschaft eintreten und erscheint es dann angebracht, eine Ermäßigung der Hundesteuer nach dem Ermessen der Gemeindevertretung zu gewähren. Es ist besser, daß die Ge-



meindevertretung die Ermäßigung der Steuer beschließt, als wenn der Gemeindevorsteher allein das Obium auf sich nehmen soll, auch kann eine Ermäßigung oder Erhöhung einer Steuer durch die Gemeindevertretung nur nach Anhörung des Amtes stattfinden.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Ich muß den Standpunkt der Mehrheit des Ausschusses gegen Herrn Abg. Feigel als den richtigen bezeichnen. M. H.! Es handelt sich hier um die Ermäßigung einer Steuer. Herrn Abg. Feigel wird bekannt sein, daß der Gemeindevorstand in keinem einzigen Falle berechtigt ist, Steuern nachzulassen oder zu ermäßigen. Dieser Gesichtspunkt ist auch für den Ausschuß maßgebend gewesen. Es handelt sich zwar um eine eigenartige Steuer, eine Hundesteuer. Aber sie ist doch auch eine Steuer, und wie der Gemeindevorstand keine Mark Kommunalsteuer erlassen kann, so würde es inkonsequent sein, wenn man ihm das Recht hier geben würde, diese Kommunalsteuer zu ermäßigen. Ich glaube deshalb, daß es bei dem Beschluß der Mehrheit des Ausschusses sein Bewenden behalten muß, da man sonst dem Gemeindevorstand in bezug auf den Erlass von Steuern verschiedene Befugnisse gibt.

Präsident: Herr Abg. von Fricke hat das Wort.

Abg. **von Fricke:** M. H.! Wie Sie aus dem Bericht ersehen, habe ich angeregt, man möge die Steuer für eine Hündin auf das Doppelte erhöhen. Dieser Gedanke ist nicht neu, auch nicht von mir. Er ist vielmehr schon in verschiedenen Kommunalverwaltungen zur Durchführung gelangt. Ich möchte nur, daß diese Durchführung allgemein gemacht würde und somit eine einheitliche Regelung erzielt würde. Mein Antrag bezweckt in erster Linie, die Hundehaltung einzuschränken und die Hundezucht in vernünftige Bahnen zu lenken. Man kann tagtäglich die Beobachtung machen, daß alle möglichen Hündinnen frei umherlaufen, Hunde mit unwiderstehlicher Gewalt an sich ziehen und sich mit ihnen paaren. Dabei kommt natürlich ein Gezucht zustande, welches unqualifizierbar ist. Ich bin nun der Meinung, daß diejenigen Hundehalter, die ihre Hunde, speziell Hündinnen ohne Aufsicht umherlungern lassen, nicht zu hart getroffen werden, wenn sie für die Hündinnen die doppelte Steuer zahlen. Ich bin auch der Ueberzeugung, daß diejenigen, welche eine vernünftige und zielbewußte Hundezucht treiben, den doppelten Satz wohl tragen können. Sie können das steuerliche Mehr ja später einfach auf die jungen Hunde wieder aufschlagen. Auch ist hier ja die Möglichkeit geboten, für rationelle Hundezüchter in anderer Weise Erleichterungen zu verschaffen. Darum möchte ich Sie bitten, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Ich bin erfreut, daß wir endlich dazu kommen, die veralteten Bestimmungen über die Erhebung der Hundesteuer durch zeitgemäße Bestimmungen zu ersetzen und ich bin auch im allgemeinen mit den Vorschlägen des Entwurfs einverstanden, aber in Einzelheiten halte ich Verbesserungen noch für möglich. Zunächst schließe ich mich der Auffassung des Herrn Abg. Feigel an in Beziehung auf den zweiten Absatz des § 2, daß es unzumutbar ist,

die Entscheidung über die Ermäßigung der Steuer für Hundezüchter der Gemeindevertretung zuzuweisen. Es sind lediglich Zweckmäßigkeitsgründe, welche dafür sprechen, die Gemeindevertretung nicht mit solchen Kleinigkeiten zu behelligen, sondern diese Entscheidung dem Gemeindevorstand zu überlassen. Man braucht hier den steuerlichen Charakter dieser Anordnung nicht in den Vordergrund zu schieben, sondern es handelt sich um eine einfache Verwaltungsmaßnahme, die besser in der Hand des Gemeindevorstandes als in den Händen der Gemeindevertretung liegt. Insbesondere bei städtischen Verhältnissen ist es unnützlich, damit die städtische Vertretung zu behelligen, und ich glaube, daß man damit dem Stadtrat kaum einen Dienst erweisen würde. Ich würde, wenn der Antrag der Mehrheit angenommen wird, mir einen Antrag zur zweiten Lesung vorbehalten. Aus denselben Gesichtspunkten empfehle ich auch eine Aenderung des ersten Absatzes des § 2, worin bestimmt ist, daß ein Beschluß des Gemeinderats, eine Steuerordnung zu erlassen, der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt. Ich halte es nicht für notwendig, hiermit das Ministerium zu behelligen. Es ist wohl ausreichend, wenn man die Genehmigung dem Amt überträgt. Wir bemühen uns, die Grundlagen für die Verwaltung im Lande zu vereinfachen, und hier kommen wir wieder dazu, solche Kleinigkeiten dem Ministerium zuzuweisen. Dasselbe habe ich zu bemerken zu § 4, wo auch die Genehmigung der Steuerfreiheit für Hunde, die zu polizeilichen und militärischen Zwecken gehalten werden, dem Ministerium vorbehalten ist. Ich bin auch hier der Meinung, daß das sehr wohl dem Amt übertragen werden kann. Um die Debatte nicht in die Länge zu ziehen, behalte ich mir vor, meine Anträge zur zweiten Lesung einzubringen.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Ich glaube, Herr Abg. Tappenbeck irrt sich insofern, als im § 2 gesagt ist, die Genehmigung steht der Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Also in der Regel hat das Amt die Genehmigung zu erteilen, wie Herr Abg. Tappenbeck wünscht. Nur bei den Städten erster Klasse würde das Ministerium des Innern eintreten. Daß eine Kontrolle eintritt, ist, wie ich glaube, notwendig. Dann kann auch die Regierung nur bitten, im zweiten Absatz des § 2 den Gemeindevorstand stehen zu lassen. Ich glaube auch, besonders in den Städten ist es nicht wünschenswert, daß der ganze Gemeinderat sich befassen muß mit der Herabsetzung dieser Steuer für Hundezüchter. Die Fälle werden nicht sehr häufig vorkommen und sie sind doch von geringer Bedeutung. Ich glaube, man könnte ihre Erledigung ruhig dem Gemeindevorstand überlassen, auch wenn damit eine Inkonsistenz zu den übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung begründet ist.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat Recht, wenn er darauf aufmerksam macht, daß die Genehmigung der Steuerordnungen der Gemeindeaufsichtsbehörde, also bei den Landgemeinden und den Städten zweiter Klasse dem Amte zugewiesen ist. Ich habe mich also in dieser Hinsicht unrichtig ausgedrückt und muß das



berichtigen. Ich hatte aber bei meinen Ausführungen die Städte erster Klasse im Auge, wo als Aufsichtsbehörde das Ministerium des Innern eintritt, und ich halte in diesen Fällen die ministerielle Genehmigung für unnötig. Deshalb werde ich in einem Verbesserungsantrag zur zweiten Lesung vorschlagen, daß für die Städte erster Klasse bestimmt wird, es ist ein übereinstimmender Beschluß des Magistrats und des Stadtrats erforderlich. Die kollegialische Zusammenfassung des Magistrats gibt, glaube ich, die genügende Gewähr für eine angemessene Begrenzung der Steuersätze.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt zu § 2. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar lasse ich zunächst über die beiden denselben Gegenstand betreffenden Anträge 4 und 5 der ersten und zweiten Minderheit — es ist aber dieselbe Minderheit — abstimmen.

Im § 2 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„Für Hundezüchter, die ihre Hunde in sicherem Zwinger halten, ermäßigt sich die Steuer auf die Hälfte des Mindestsatzes.“

Ich bitte also die Herren, die die Anträge 4 und 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über die Anträge 6 und 8. Es ist wiederum dieselbe Minderheit, die den Antrag stellt:

Im § 2 ist der erste Satz zu streichen und folgendermaßen zu ersetzen:

„Die Steuer beträgt jährlich für einen Hund 3 *M.*, für eine Hündin 6 *M.*“

Werden diese Anträge der Minderheit, die in den Anträgen 6 und 8 gefaßt sind, abgelehnt, dann lasse ich abstimmen über den Antrag 7. Das ist der Mehrheitsantrag. Ich bitte also die Herren, die die Anträge 6 und 8 der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die Antrag 7, den Mehrheitsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist also der Paragraph in unveränderter Fassung angenommen, soweit dieser bisher in Betracht kommt.

Es kommen zum selben Paragraphen noch die Anträge 9 und 10, und zwar ist der Antrag 9 ein Minderheitsantrag und der Antrag 10 der Mehrheitsantrag. Beide Anträge wollen aber dasselbe, und zwar wollen sie:

Im § 2 werden im Absatz 2 die Worte „vom Gemeindevorstand“ ersetzt durch die Worte „von der Gemeindevertretung“.

Ich lasse deshalb über diese Mehr- und Minderheitsanträge 9 und 10 zusammen abstimmen und bitte die Herren, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind abgelehnt.

Wir kommen jetzt zum § 3. Der Ausschuß stellt den Antrag 11:

Annahme des § 3 in unveränderter Fassung.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und den § 3. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 4 stellt eine Mehrheit den Antrag 12:

Annahme des § 4 in unveränderter Fassung,

eine Minderheit den Antrag 13:

Ablehnung des § 4.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und über § 4. Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Ich möchte hier auch dasselbe sagen, was Herr Abg. Tappenbeck schon ausgeführt hat. Daß mit dieser Kleinigkeit das Ministerium belästigt werden soll, will mir nicht in den Kopf. Ich meine, das könnte man auch den Aemtern übertragen.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Wenn der § 4 dahin geändert wird, daß die Worte „Ministerium des Innern“ durch das Wort „Amt“ ersetzt werden, dann werden die Aemter die Steuerbefreiung auch ablehnen können. Und es soll doch durch die Bestimmung gerade bezweckt werden, daß Hunde, die zu polizeilichen oder militärischen Zwecken gehalten werden, auf Anordnung des Ministeriums des Innern befreit werden müssen. Deshalb bitte ich, den § 4 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Da wir von der Verwaltungsreform auf den Hund gekommen sind (Heiterkeit), wird es wohl auch möglich sein, diese Befugnis auf die Aemter zu übertragen. Aber noch mehr würde ich mich freuen, wenn Sie meinen Antrag annehmen würden, den § 4 ganz zu streichen.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Nach § 4 wird dem Ministerium des Innern die Möglichkeit gegeben, für Hunde, die zu polizeilichen oder militärischen Zwecken gehalten werden, Steuerfreiheit anzuordnen. Wenn diese Befugnis auf die Aemter übertragen wird, werden diese denselben Gebrauch davon machen wie das Ministerium. Die ganze Handhabung wird sich indessen vereinfachen. Ich glaube, daß wir in derselben Zeit, wo wir die Vereinfachung der Staatsverwaltung erstreben, keine Ursache haben, dies Bestreben nicht auch hier anzuwenden. Ich werde eventuell den Antrag Tappenbeck zur zweiten Lesung unterstützen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und zwar zunächst über den Antrag der Minderheit „Ablehnung des § 4“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte jetzt die Herren, die den Antrag 12 „Annahme des § 4 in unveränderter Fassung“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 5 stellt der Ausschuß den Antrag Nr. 14:

Annahme des § 5 in unveränderter Fassung.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 14 und zum § 5. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag, den ich verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.



Zu § 6 stellt der Ausschuß den Antrag Nr. 15:

Annahme des § 6.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und den § 6 und gebe Herrn Abg. Feigel das Wort.

Abg. **Feigel**: M. H.! Nach der Fassung der Regierungsvorlage im § 6 sollen die zu versteuernden Hunde vom Steuerpflichtigen beim Gemeindevorstand angemeldet werden. Ich glaube, das ist nicht richtig und wird in der Praxis zu allerlei Unannehmlichkeiten führen. Nach dem bestehenden Gesetz sind ja in erster Linie die Bezirksvorsteher in den Landgemeinden verpflichtet, die Anmeldungen anzunehmen. Auch kommt es namentlich in den Stadtgemeinden vielfach vor, daß der Bürgermeister eine andere Person, und zwar in der Regel den Stadtkämmerer oder einen sonstigen Gemeindevorsteher mit der Entgegennahme der Anmeldung von Hunden beauftragt. Ich hätte nun gern gehabt, wenn der Entwurf des Gesetzes die Möglichkeit einer derartigen Beordnung vorgesehen oder offen gelassen hätte. Der Ausschuß sagt allerdings in seinem Bericht zu § 6, daß der Ausschuß wünscht, daß im Bericht aufgenommen werde, daß der Gemeindevorstand berechtigt sei, mit der Entgegennahme der Anmeldungen auch die Bezirksvorsteher zu beauftragen und daß die Anmeldungen mündlich, schriftlich oder telephonisch erfolgen können. Das entspricht ja dem, was ich auch will. Ich möchte aber, daß dies im Gesetz selbst Aufnahme findet und nicht im Bericht des Ausschusses. Denn, m. H., wenn der Gemeindevorsteher nachher das Hundesteuergesetz praktisch anwenden will, wird er doch von 99 in 100 Fällen nicht erst auf die Ausschlußberichte des Landtags zurückgreifen, sondern sich mit dem Wortlaute des Gesetzes begnügen. Ich werde mir erlauben, zur zweiten Lesung einen bezüglichen Antrag zu stellen.

Präsident: Herr Berichterstatter Abg. Hergens hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hergens**: M. H.! Nach diesem Paragraphen sollen sämtliche Hunde in der Gemeinde beim Gemeindevorsteher angemeldet werden. Es ist im allgemeinen richtig, wenn eine Zentralstelle für diese Anmeldungen geschaffen wird, weil der Gemeindevorsteher eine einheitliche Liste haben muß, welche er dem Gemeindeführungsführer zur Einfassung der Beträge übergibt. Nun kann es in großen Gemeinden zu Schwierigkeiten führen, wenn die sämtlichen Hundebesitzer ihre Hunde beim Gemeindevorsteher anmelden sollen. In Ausnahmefällen soll der Gemeindevorsteher deshalb berechtigt sein, die Bezirksvorsteher mit der Annahme der Anmeldungen zu beauftragen. Im allgemeinen wird es allerdings die Sache vereinfachen, wenn der Hundebesitzer eine Karte schreibt oder telephonisch, telegraphisch oder mündlich die Anmeldung beim Gemeindevorstand direkt macht. Das wird viel einfacher sein, als wenn der Gemeindevorsteher sich die Listen wieder von den Bezirksvorstehern geben lassen muß.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus**: Ich stehe vollständig auf dem Standpunkt des Herrn Abg. Feigel. Das muß nicht Ausnahme sein, es muß ins Gesetz hinein, daß der Bezirksvorsteher beauftragt werden kann. Denken Sie unsere großen Ge-

meinden, da soll der Gemeindevorsteher sämtliche Anmeldungen entgegennehmen! Das Gelaufe an den Tagen! Das Geklingel am Telephon! Werden die Hunde beim Bezirksvorsteher angemeldet, dann weiß dieser ganz genau, wer und wer hat seinen Hund noch nicht angemeldet. Der Gemeindevorsteher ist nicht in der Lage, alle Hunde in seiner Gemeinde zu kennen, aber der Bezirksvorsteher kennt die Hunde in seinem Bezirk ganz genau.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes**: Ich glaube, daß die wenigsten Hundebesitzer von selbst ihre Hunde anmelden werden, sondern sie werden erst durch die vorgesehene Bekanntmachung daran erinnert werden müssen. Und wenn der Gemeindevorsteher in der Bekanntmachung sagt: „In unserer Gemeinde sind die Hunde beim Bezirksvorsteher anzumelden“, dann wird das geschehen, und auf diese Weise ist es dem Gemeindevorsteher nach wie vor durchaus möglich, die ganze Last der Entgegennahme der Anmeldungen von sich abzuwälzen. In den Städten kennen die meisten Bürger ihren Rottmeister gar nicht und würden daher nicht wissen, bei wem sie anmelden sollen. Hier wird es sich jedenfalls auch viel einfacher machen, wenn man direkt beim Rathaus anmeldet. Der Polizeiaktuar wird damit beauftragt, die Anmeldungen entgegen zu nehmen. In den Landgemeinden werden sehr gut nach wie vor die Bauervögte damit beauftragt werden können.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver**: Wir haben auch im Ausschuß diese Abänderungsvorschläge erwogen und sind schließlich zu der Regierungsvorlage zurückgekehrt. Die Redaktion des § 6 machte uns schon Schwierigkeiten. Bedenken Sie, daß das Gesetz für das Großherzogtum, also auch für die beiden Fürstentümer gelten soll. Da muß es dann heißen: „sind im Herzogtum beim Bezirksvorsteher anzumelden, in den Städten erster Klasse bei den Rottmeistern, im Fürstentum Lübeck, in der Stadt Gütin beim Stadtmagistrat, im übrigen bei den Bauervögten und im Fürstentum Birkenfeld bei den Schöffen“. Das schien uns doch eine reichlich komplizierte Gesetzesredaktion zu sein, und wir glaubten, uns damit zufrieden geben zu können, daß der Gemeindevorsteher den Bezirksvorstehern die Entgegennahme der Anmeldungen übertragen kann. Es kann ja eine Ausführungsanweisung an die Gemeindevorsteher erlassen werden dahin gehend, daß sie berechtigt sind, die Bezirksvorsteher und die übrigen Stellen mit der Entgegennahme der Anmeldung zu beauftragen. Damit entfällt das Bedenken des Abg. Feigel, daß die Gemeindevorsteher aus dem Gesetz nicht erschen können, ob ihnen dies Recht der Delegation zusteht.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel**: Es scheint mir wieder ein weitläufiger Weg zu sein, ein Gesetz wie das Hundsteuergesetz mit Anweisung versehen zu wollen. Da wäre es doch einfacher, ins Gesetz selbst das hinein zu schreiben, was man wissen muß, um das Gesetz zu handhaben. Die redaktionellen Schwierigkeiten, die der Herr Korredner angedeutet hat, indem er meint, da die verschiedenen Landesteile in Frage



kommen, so würden auch die verschiedenen Stellen zu nennen sein und die verschiedenen Beamtenklassen sind, glaube ich, nicht so groß, wenn Sie nur eine andere Fassung gefunden hätten. Wenn Sie gesagt hätten: „beim Gemeindevorstand oder an einer von diesem zu bezeichnenden Stelle“, dann würden Sie die Sache allgemein für das ganze Großherzogtum recht bekommen haben und den Gemeindevorstehern einen wesentlichen Dienst geleistet haben. Das Gesetz soll möglichst alles enthalten, was für die Behörden zu wissen notwendig ist, und das Verfahren, auf den Ausschußbericht zurückgreifen zu müssen, sollte möglichst vermieden werden.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Herr Abg. Feigel hat eigentlich alles gesagt, was ich ausführen wollte. Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, hinter dem Wort „Gemeindevorstand“ einzuschließen: „oder bei einer von diesem zu bezeichnenden anderen Dienststelle“. Ich werde mir erlauben, sofort einen derartigen Verbesserungsantrag einzureichen.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Ich gebe gegen diesen Verbesserungsantrag zu bedenken, daß dadurch die Kontrolle der Anmeldungen erschwert ist. Dann können die Leute ihren Hund entweder beim Gemeindevorsteher oder beim Bezirksvorsteher anmelden.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ich möchte anheim geben, ob es nicht richtiger wäre, den Antrag zur zweiten Lesung zu stellen, damit er im Ausschuß vorberaten werden kann. Wir sind im Ausschuß davon ausgegangen, daß jeder Gemeindevorsteher wissen mußte, daß er berechtigt ist, solches dem Bezirksvorsteher zu übertragen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Ich bin einverstanden, daß der Antrag zur zweiten Lesung gestellt wird.

Präsident: Das Wort ist nicht mehr verlangt. Ich schließe die Beratung zum § 6 und zum Antrag 15. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zu § 7 stellt der Ausschuß den Antrag 16:

Annahme des § 7 in unveränderter Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 7. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Ausschußantrag ist angenommen.

Zu § 8 beantragt der Ausschuß im Antrag 17:

Annahme des § 8.

Ich eröffne auch hier die Beratung zu § 8 und dem gestellten Antrag, schließe sie, da niemand das Wort verlangt. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Zum § 9 stellt der Ausschuß den Antrag 18:

Streichung des § 9.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag des Ausschusses und zum § 9, und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Sergens: M. H.! Der Ausschuß ist von dem Gedanken ausgegangen, daß die strikte Durchführung dieses Paragraphen in vereinzelt Fällen zu außerordentlichen Härten führen könne. Setzen wir einmal den Fall: Ein altes Ehepaar, das verarmt, und nicht mehr zahlungsfähig ist, hat aus der guten alten Zeit noch den alten treuen Hund übernommen. Es ist nun nicht mehr in der Lage, die Hundesteuer zu bezahlen, soll dann der Hund gleich getötet werden und der Gemeindevorsteher in solchen Fällen nicht in der Lage sein, eine Stundung oder Erlassung des geringen Betrages diesem alten Ehepaar gegenüber zu lassen zu können? Es wäre dies doch furchtbar hart. Der Ausschuß hat deswegen geglaubt, daß es richtiger ist, wenn der § 9 vollständig aus dem Gesetz verschwindet.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Ich kann mich in diesem Punkte der Auffassung des Ausschusses nicht anschließen. Ich kann nicht finden, daß darin, daß eine Hundesteuer in allen Fällen verlangt werden muß, eine Härte liegen soll. Wer einen Hund halten will, mag auch die geringe Steuer dafür bezahlen. Ich will wohl anerkennen, daß es zu weit gehen würde, wenn wir vorschreiben, daß auch eine Stundung ausgeschlossen sein soll, und ich möchte daher folgende Fassung vorschlagen: „Ein gänzlicher oder teilweiser Erlass der Hundesteuer ist unzulässig“. Danach soll also gestrichen werden die Vorschrift, daß eine Stundung unzulässig ist. Ich erlaube mir, den Antrag zu überreichen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: M. H.! Wir haben uns im Ausschuß über diesen Paragraphen des längeren unterhalten und sind einstimmig der Ansicht gewesen, daß es wohl richtiger wäre, um in einzelnen ganz besonderen Fällen Härten zu vermeiden, diesen Paragraphen zu streichen. Man kann sich sehr wohl einen Fall denken, wo es tatsächlich zu einer Härte führt, wenn man hier zwangsweise die Hundesteuer beitreiben will. Wenn z. B. ein altes Ehepaar oder eine einzelstehende Person sich von dem langjährigen Haustier nicht trennen kann, wenn dies langjährige Haustier der einzige Freund dieses alten Ehepaares oder einer allein stehenden Person ist, wenn diese aber nicht in der Lage ist, die Hundesteuer aufbringen zu können, dann soll man Milde walten lassen und davon Abstand nehmen, die Hundesteuer beizutreiben. Mit einer Stundung ist dem Betroffenen nicht gebient. Wo nichts ist, kann man nichts herholen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat inzwischen den Antrag überreicht:

Annahme des § 9 in folgender Fassung:

„Ein gänzlicher oder teilweiser Erlass der Hundesteuer ist unzulässig.“

Ich stelle diesen Antrag mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Müller (Nuzhorn).

Abg. Müller (Nuzhorn): M. H.! Die Anregung zur Streichung des § 9 geht von mir aus. (Abg. Schulz: Von mir auch! — Heiterkeit.) Ich glaube, die Sache lag

doch wohl so, daß Herr Abg. Schulz nachher einsah, daß ich mit der beantragten Streichung auf dem rechten Wege war, und mir zugestimmt hat. Ich behaupte wohl nichts Falsches, wenn ich sage, daß die Anregung zunächst von mir ausgegangen ist. Ich bin der Meinung, daß die Anwendung des im Entwurf befindlichen Paragraphen zu großen Härten führen kann. Es ist unter Umständen denkbar, daß ganz arme Leute einen Hund halten, den sie zum Erwerb dringend gebrauchen, denkbar wäre z. B. ein Ziehhund, womit sich ganz arme Leute ihren Erwerb verschaffen. Nun soll der Paragraph in voller Härte angewandt werden! Die Leute können die Hundesteuer nicht aufbringen, und infolgedessen wird ihnen der Hund weggenommen und getötet. Das ist eine grausame Härte, der wir nicht zustimmen können. Infolgedessen bitte ich Sie, den § 9 zu streichen.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Wenn der Paragraph gestrichen wird, tritt die gesetzliche Regel des Artikels 50 der Gemeindeordnung in Kraft. Darin heißt es:

Dürftige Steuerpflichtige können von der Zahlung der Gemeindesteuern und sonstigen Gemeindeabgaben vom Vorstand mit Zustimmung der Gemeindevertretung ganz oder teilweise befreit oder damit befristet werden.

Ich glaube nicht, daß es sehr schlimm ist, wenn diese gesetzliche Regel eintritt, denn es kann nur im Falle der Bedürftigkeit Befreiung oder Befristung erteilt werden. Gegen den Antrag Tappenbeck spricht, daß das Befristen auf Befreiung hinauskommen kann. Es könnte ja ad kalendas graecas befristet werden. Es ist deshalb ebenso gut, wenn der Paragraph gestrichen wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über den Ausschufsantrag, der am weitgehendsten ist, abstimmen. Wird der § 9 gestrichen, dann ist damit der Verbesserungsantrag Tappenbeck hinfällig. Ich bitte also die Herren, die den Ausschufsantrag „Streichung des § 9“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen, der Antrag Tappenbeck damit erledigt.

Zu § 10 stellt der Ausschuf den Antrag Nr. 19:

Annahme des § 10 in unveränderter Fassung.

Ich eröffne die Beratung über den § 10 und den Antrag des Ausschusses und gebe Herrn Abg. Feldhus das Wort.

Abg. **Feldhus:** Nachdem schon zu verschiedenen und wichtigeren Sachen angeregt worden ist, sie einfach in den Bericht oder die Ausführungsbestimmungen zu bringen, meine ich, auch dieser Paragraph könnte in die Ausführungsbestimmungen kommen. Ich glaube, es ist selbstverständlich, daß man über Zahlungen Quittung erteilt, und ich glaube, auch über die Zahlung von Hundesteuer.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Ich glaube, Herr Abg. Feldhus hat Recht, Quittungen werden immer erteilt. Im übrigen

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

möchte ich noch weiter hervorheben, daß gerade zu diesem Paragraphen wie auch zu § 12 beachtenswerte Wünsche in der Petition des Vereins der Hundefreunde dargelegt sind. Ich möchte wünschen, daß zur zweiten Lesung oder bei der zweiten Beratung im Verwaltungsausschuf Anträge im Sinne der Petition gestellt werden.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Es scheint auch mir ein Unikum in der Gesetzgebung zu sein, wenn im Gesetze bestimmt wird, daß über eine Zahlung Quittung zu erteilen ist. Ich möchte deshalb Herrn Abg. Tappenbeck bitten, in sein Bukett von Anträgen zur zweiten Lesung auch diese Blüte mit aufzunehmen.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Es ist mir doch zweifelhaft, ob in kleinen Gemeinden immer eine Quittung ausgestellt wird. Die Quittung ist aber für den Hundebesitzer von großer Bedeutung. Wenn er verzieht, kann er durch diese Quittung nachweisen, daß er bereits Hundesteuer bezahlt hat, damit sie ihm in der neuen Gemeinde angerechnet wird.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hergens:** Im § 3 des Gesetzesentwurfs wird ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß derjenige Hundebesitzer, der innerhalb des deutschen Reiches bereits eine Hundesteuer bezahlt hat, und in eine andere Provinz oder Gemeinde verzieht, nicht nochmals die Steuer zu zahlen braucht. Er muß sich dann aber durch eine Quittung ausweisen können. Gerade deshalb muß der § 10 im Gesetz stehen bleiben.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. **Dursthoff:** Diese Auffassung scheint mir nicht richtig zu sein, denn wir können mit unserem Gesetz doch nicht fremde Staaten verpflichten, Quittung zu erteilen. Also dieser Fall, der von Herrn Abg. Hergens hervorgehoben wird, fällt nicht hierunter.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich glaube auch, daß das nicht zu vermeiden ist. Es handelt sich nicht allein um andere Staaten, sondern namentlich auch um andere Gemeinden. Der Hundebesitzer muß nachweisen können, daß er die Steuer schon bezahlt hat.

Präsident: Herr Abg. v. Levechow hat das Wort.

Abg. **v. Levechow:** Ich möchte auch dringend um Quittung bitten. Im Fürstentum Lübeck gibt man z. B. grundsätzlich keine Quittung! (Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort ist jetzt nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses „Annahme des § 10 in unveränderter Fassung“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Ist angenommen. (Zuruf: Gegenprobe!) Wird Gegenprobe verlangt? (Zuruf: Ja!) Dann bitte ich die Herren, die den Paragraphen ablehnen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es bleibt beim alten Resultat.

Zum § 11 stellt der gesamte Ausschuß in den Anträgen Nr. 20 und 21 den Antrag:

Im § 11 erster Absatz ist in der vierten Zeile hinter dem Worte „Regierung“ hinzuzufügen: „in der Stadt Cutin vom Stadtmagistrate“.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 20, 21 und über den § 11. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und zwar über die beiden Anträge 20 und 21, die inhaltlich dasselbe wollen, zugleich. Ich bitte die Herren, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Beide Anträge sind angenommen.

Zum § 12 beantragt der Ausschuß im Antrag 22:

Annahme des § 12 in folgender Fassung:

„Herrenlos umherstreifende Hunde hat der Gemeindevorstand beseitigen oder einfangen und versteigern zu lassen.“

Ich eröffne die Beratung und gebe zunächst das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Hergens.

Berichterstatter Abg. **Hergens**: M. H.! Bei diesem Paragraphen hat der Ausschuß geglaubt, eine andere Fassung vorschlagen zu müssen, weil es nicht ausgeschlossen ist, daß ein wertvoller Hund von einer Gemeinde in eine andere geht. Es kann z. B. vorkommen, daß ein Hundeliebhaber sich einen neuen teuren Hund kauft, der Hund läuft sofort weg und wird in einer Nachbargemeinde eingefangen und dann einfach im Auftrage der Gemeindeverwaltung getötet. Das würde zu weit gehen. Deswegen hat der Ausschuß geglaubt, daß vorliegende Fassung, nach der es auch möglich ist, daß ein wertvoller Hund nicht immer getötet, sondern auch versteigert werden kann, richtiger ist. Dies kommt dann in der Fassung des § 12 zum Ausdruck.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes**: Im Ausschusse habe ich mitgewirkt bei der Fassung, die im Antrage 22 vorgesehen ist, aber ich glaube nicht, daß sie eine sehr glückliche ist, denn es heißt, der Gemeindevorstand hat die Hunde einfangen und versteigern zu lassen. Danach wird der Gemeindevorstand die eingefangenen Hunde nur versteigern, aber nicht töten lassen können. Ein Verkauf wird sich jedoch nicht immer ermöglichen lassen und der Gemeindevorstand muß das Recht haben, auch den eingefangenen Hund töten zu lassen. Ich werde zur zweiten Lesung einen besonderen Antrag stellen, es wird dies auch mit Rücksicht auf das Verhältnis dieser Bestimmung zu einer ähnlichen Vorschrift im Jagdgesetze geboten sein.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck**: Ich wollte denselben Gedanken anregen, der von dem Herrn Regierungsbevollmächtigten ausgesprochen ist. Ich finde das, was der Ausschuß will, im Grunde richtig, aber ich meine auch, die Fassung ist nicht gerade glücklich. Es heißt im Antrage: Herrenlos umherstreifende Hunde hat der Gemeindevorstand beseitigen oder einfangen und versteigern zu lassen. Einfangenlassen muß er den Hund auf alle Fälle, er kann ihn weder versteigern noch beseitigen, wenn er ihn nicht vorher eingefangen hat,

und deshalb wollte ich mir folgenden Verbesserungsantrag einzubringen erlauben: „Herrenlos umherstreifende Hunde hat der Gemeindevorstand einfangen und versteigern oder sonst beseitigen zu lassen.“

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. **Dursthoff**: M. H.! Ich möchte noch etwas weiter gehen, als Herr Abg. Tappenbeck vorgeschlagen hat und auch als der Ausschuß will. Hier nach dem Antrage hat der Gemeindevorstand die Pflicht, entweder den Hund beseitigen oder ihn versteigern zu lassen. Ich meine, es ist hart, wenn wirklich ein wertvoller Hund sich verlaufen hat und er wird ohne weiteres versteigert und ich bin genötigt, für schweres Geld meinen Hund wiederzukaufen. Man muß die Möglichkeit geben, daß der Betreffende ihn umsonst zurückbekommen kann, man kann ihm ja vielleicht eine kleine Strafe auferlegen. Man denke sich den Fall, es ist ein sehr wertvoller Zuchthund, der 1000 M oder noch mehr gekostet hat, der verläuft sich und da muß der Eigentümer den Hund für 1000 M wiederkäufen. Das steht doch zu dem Vergehen in keinem Verhältnisse. Es muß eingefügt werden, der Hund kann versteigert werden, wenn der Eigentümer nicht bekannt ist, der Gemeindevorsteher muß aber die Möglichkeit haben, ihn dem Besitzer, soweit möglich, zurückzugeben.

Präsident: Es ist mir der Antrag Tappenbeck überreicht. Der lautet: „Annahme des § 12 mit folgender Fassung: Herrenlos umherstreifende Hunde hat der Gemeindevorstand einfangen und versteigern oder sonst beseitigen zu lassen.“ Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Hartwardermurp).

Abg. **Ahlhorn**: M. H.! Ich bin etwas anderer Ansicht wie Herr Abg. Dursthoff. Ich möchte, daß herrenlose Hunde, welche auf dem Felde herumstreichen, ohne Gnade überkopfgeknallt werden, einerlei, ob sie wertvoll sind oder nicht. Es ist mir noch ein Fall frisch im Gedächtnis, wie vor einigen Jahren ein Landmann, nachdem ihm einige Tage vorher seine Schafe von herumstreichenden Hunden gehegt worden, einen wertvollen Hund totgeschossen hat und, statt daß er eine besondere Schießprämie bekam, wurde er vom Landgericht in eine Geldstrafe wegen Sachbeschädigung genommen. Wie viel Schaden wird durch herumstreichende Hunde im Lande und speziell im Norden angerichtet. Ich weiß, daß im vergangenen Sommer ein paar Köter über 500 M Schaden anrichteten in einer Nacht. Nun steht in der Vorlage, der Gemeindevorstand hat den Hund einfangen und beseitigen zu lassen. Es gibt nach meiner Ansicht aber nur ein Mittel und zwar den Uebeltäter zu töten durch eine Schutzwaffe. Ihn einzufangen ist in den allermeisten Fällen ein Ding der Unmöglichkeit.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. **Hergens**: Was Herr Abg. Ahlhorn eben sagte, scheint mir nicht ganz den Tatsachen zu entsprechen. Er hat die sogenannten jagenden, herrenlos umherstreifenden Hunde gemeint. Aber es kommt sehr häufig vor, daß ein herrenlos umherlaufender sehr wertvoller Hund sich irgend einem Hause nähert und sich ganz zutraulich geberdet. Es braucht dann dieser Hund doch nicht gleich erschossen zu werden. Nach meiner Ansicht muß der Gemeindevorstand,

wenn er glaubt, daß der eingefangene Hund ein wertvolles Tier ist, eine Bekanntmachung erlassen, daß in der betr. Gemeinde ein Hund eingefangen und an dem und dem Termin versteigert wird, meldet sich nach dieser Bekanntmachung der Eigentümer, so kann er den Hund reklamieren, meldet er sich nicht, so wird der Hund versteigert und der Erlös fließt in die Gemeindekasse. Was Herr Abg. Ahlhorn im Uebrigen ausgeführt habe, gebe ich als richtig zu.

Präsident: Herr Abg. Müller (Nuzhorn) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Die gegenwärtigen Bestimmungen über jagende Hunde sind m. E. viel zu milde, denn man ist als Grundbesitzer, manchmal auch als Jagdbesitzer diesen herrenlosen Hunden gegenüber völlig rechtlos. Sucht man beim Amte die Erlaubnis nach, solche Hunde abzuschließen, so erfährt man die größten Schwierigkeiten. Es wird einem auferlegt, man soll den einzelnen Hund bezeichnen und zwar derartig, wie es ganz unmöglich ist. Wildernde Hunde tauchen plötzlich auf und verschwinden und sie müssen in dem Moment erlegt werden, wenn man sie gerade trifft. Da kann man nicht lange fragen, wer bist du und welcher Rasse gehörst du an und dann erst die Einzel-Erlaubnis einholen. Trotzdem werden hier große Schwierigkeiten gemacht, die natürlich in den gesetzlichen Bestimmungen ihren Grund haben. Ich würde sehr damit einverstanden sein, wenn die Bestimmungen gegen wildernde Hunde so geändert würden, daß den Grundbesitzern mehr Rechte zustehen, dies trifft aber in diesem Fall nicht zu und Herr Hergens hat recht: wenn z. B. ein junger Hund sich verirrt und sich von dem Hause seines Besitzers entfernt, dann soll man ihn nicht ohne weiteres gleich abschließen können.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dr. **Dursthoff:** M. H.! Ich will garnicht, daß dem Gemeindevorstande das Recht genommen werden soll, unter Umständen einen Hund auch zu töten, ich sage nur, er muß das Recht haben, unter Umständen, wo es angebracht ist, von einer Tötung abzusehen und den früheren Eigentümer des Hundes zu ermitteln suchen. Das widerspricht dem garnicht, was Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurp) ausgeführt hat, daß jagende Rötter überall abgeschossen werden, darüber sind wir uns alle einig. Ich glaube, daß kann aber auch garnicht in diesem Gesetze beordnet werden, das müßte im Jagdgesetze geschehen, da ist Platz dafür und da möchte es sich empfehlen, dem Grundbesitzer größere Rechte zu geben. Ich meine, es ist garnicht richtig, wenn gesagt wird, es muß der Gemeindevorstand den Hund töten oder versteigern. Man muß dem Gemeindevorstande das Recht geben, zu entscheiden, was mit dem Hunde geschehen soll. Ich behalte mir vor, einen Antrag zur 2. Lesung zu stellen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Ich glaube, daß die Wünsche des Herrn Abg. Dursthoff bei Annahme meines Antrags erfüllt werden. Es heißt in dem Antrage: Herrenlos umherstreifende Hunde hat der Gemeindevorstand einfangen und versteigern oder sonst beseitigen zu lassen. Es ist nicht ge-

sagt, daß der Hund in jedem Falle zu verkaufen oder zu töten ist. Wenn der Gemeindevorstand den Eigentümer kennt, wird er ihm auch Mitteilung machen. Mir scheint, daß die von mir vorgeschlagene Fassung allen hier geäußerten Wünschen gerecht wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Antrag des Ausschusses, der am weitesten von der Vorlage abweicht. Wird dieser abgelehnt, so lasse ich über den Antrag Tappenbeck abstimmen und wird dieser abgelehnt, dann lasse ich über die Vorlage selbst abstimmen. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Verbesserungsantrag Tappenbeck, der bereits verlesen ist. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Es ist Stimmgleichheit. Wir werden die Abstimmung am Schlusse der heutigen Sitzung wiederholen.

Zum § 13 stellt der Ausschuß den Antrag Nr. 23:

Annahme des § 13 in unveränderter Fassung.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über den § 13. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Weiter stellt der Ausschuß den Antrag Nr. 24:

Die Regierung wird ermächtigt, die §§ des Gesetzentwurfes neu zu nummerieren.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der Antrag 25 geht auf Annahme des Gesetzentwurfes und wird für die 2. Lesung zurückzustellen sein. Anträge zur 2. Lesung, soweit das Gesetz bis jetzt erledigt ist und wie es nachher durch die Abstimmung zu § 12 erledigt wird, sind bis morgen, Mittwoch abend 7 Uhr einzureichen.

Der nächste Gegenstand ist

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf zu einem Gesetze für das Großherzogtum, betr. die Berufsvormundschaft. 1. Lesung. (Anlage 18.)

Der Ausschuß beantragt zu den §§ 1—3:

Annahme der §§ 1—3.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 1 des Ausschusses, über den § 1 des Gesetzes und über den Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Dörr.

Abg. **Dörr:** Mit dem vorliegenden Entwurfe folgt das Großherzogtum dem Beispiele einer Reihe anderer Bundesstaaten, bei denen sich die Berufsvormundschaft bereits bewährt hat. Der Verwaltungsausschuß hat die Einführung dieser Neuerung für zweckmäßig gehalten und hat im einzelnen an der Fassung des Entwurfes nichts Wesentliches auszufügen.



Präsident: Das Wort wird sonst nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung und eröffne sie zum § 2, § 3. Da das Wort nicht verlangt ist, stimmen wir ab über den Antrag 1 des Ausschusses und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Im Antrage 2 beantragt der Ausschuß:

Annahme des § 4 unter Hinzufügung eines 2. Absatzes folgenden Wortlauts: Mehrere Gemeinden können durch übereinstimmende Gemeindestatute einen gemeinsamen Berufsvormund bestellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses und zum § 4. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 2 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu den §§ 5—7 stellt der Ausschuß den Antrag 3:

Annahme der §§ 5—7.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 5, 6 und 7. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 8 beantragt eine Minderheit des Ausschusses im Antrage 4:

Ablehnung des § 8.

Eine Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrage 5: Annahme des § 8.

Ich eröffne die Beratung über beide Ausschußanträge und zum § 8. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und zwar zunächst über den Antrag der Minderheit: Ablehnung des § 8. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Nunmehr stimmen wir ab über den Antrag 5: Annahme des § 8. Ich bitte auch die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zu den §§ 9—13 stellt der Ausschuß den Antrag:

Annahme der §§ 9 bis 13.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 9 bis 13. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur 2. Lesung sind bis Mittwoch abend 7 Uhr einzureichen.

Es folgt

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des B. G. B. und des Handelsgesetzbuches. 1. Lesung. (Anlage 33.)

Der Ausschuß beantragt in seiner Gesamtheit:

Annahme des Gesetzentwurfes.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses und zu dem Gesetzentwurfe. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab,

und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur 2. Lesung sind ebenfalls bis Mittwoch abend 7 Uhr einzureichen.

8. Gegenstand ist

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Aenderung der Gemeindeordnung. 1. Lesung. (Anlage 40.)

Eine Minderheit des Ausschusses beantragt im Antrage 1: Ablehnung des Gesetzentwurfes.

Im Antrage 2 beantragt dieselbe Minderheit:

Annahme des folgenden Gesetzentwurfes:

Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung der Gemeindeordnung. Einziger Artikel.

Die revidierte Gemeindeordnung vom 15. April 1873 wird dahin geändert, daß im Artikel 12 nach Ziffer 2 die folgende Ziffer 2a eingeschaltet wird:

2a. die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes.

Im Antrage 3 beantragt die Mehrheit des Ausschusses: Annahme der Regierungsvorlage in folgender Fassung:

Die revidierte Gemeindeordnung vom 15. April 1873 wird dahin geändert, daß es im Artikel 12 unter 2 fortan heißt:

2. die Beamten, Hilfsbeamten und Diener der Gemeinden mit Ausnahme der Armenväter und der Schulvorstandsmitglieder. Mitglieder der Gemeindevertretung dürfen jedoch in Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern höchstens zwei, von weniger als 6000 Einwohnern höchstens drei und in größeren Gemeinden höchstens vier Schulvorstandsmitglieder sein.

Es liegt hier also ein Antrag der Minderheit auf Ablehnung des Gesetzentwurfes im ganzen vor. Ich frage gemäß der Geschäftsordnung, ob die Einzelberatung vom Landtage beschlossen wird. Das ist der Fall. Dann treten wir in die Einzelberatung ein. Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 1, 2 und 3 des Ausschusses und zu dem Gesetzentwurfe im allgemeinen und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Ich glaube, dem Berichte wenig hinzufügen zu brauchen. M. H.! Es sind Zweifel aufgetaucht, ob die Schulvorstandsmitglieder Gemeindebeamte im Sinne der Gemeindeordnung sind. Nach der Auffassung der Staatsregierung sind sie als solche anzusehen und danach würden sie dann also aus dem Gemeinderate, dem sie in einer Reihe von Gemeinden teilweise angehören, austreten müssen. Es sind nun infolge einer Verfügung des Ministeriums des Innern an den Stadtmagistrat in Zeven auch in unseren Gemeinden Austritte erfolgt. Weil jedoch die Sache zweifelhaft ist, ist dieser Gesetzentwurf eingebracht. Es würden ja event. die Verwaltungsgerichte anzurufen und auf dem Wege des Verwaltungsstreitverfahrens die Frage zu entscheiden sein. Um das zu vermeiden, schlägt die Staatsregierung die beantragte Abänderung vor. Es würden

dadurch die Zweifel beseitigt werden. Die Mehrheit des Ausschusses hat dem Gesetzentwurf zugestimmt und beantragt, Annahme desselben in der abgeänderten Fassung, die der Regierungsbevollmächtigte hergegeben hat. Ich beantrage, dem Antrage der Mehrheit zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Ich bin ein Vertreter der Minderheit des Ausschusses und ich möchte den Standpunkt der Minderheit kurz darlegen. Ich glaube, es ist an sich nicht wünschenswert, daß dieselben Personen der verwaltenden und zugleich der beschließenden Korporation angehören. So ist es bekanntlich auch ausgeschlossen, daß die Mitglieder des Stadtmagistrats in den Stadtrat und dieselben Personen in den Kirchenrat und den Kirchenausschuß gewählt werden können. Nun gibt es allerdings, wie aus dem Berichte zu ersehen ist, eine ganze Anzahl von Körperschaften, in denen diese Regel durchbrochen wird, z. B. beim Amtratsrat, bei der Handelskammer, Landwirtschaftskammer usw. M. H.! Die Verhältnisse liegen beim Schulvorstande eigenartig. Es können doch sehr leicht die Mitglieder des Schulvorstandes, die zugleich im Gemeinderate sitzen, in Zwiespalt mit sich kommen, weil die Interessen des Schulvorstandes mit denen des beschließenden Gemeinderates öfter kollidieren, wie folgender Fall zeigt, der nicht selten ist: die Schülerzahl ist zu groß und es muß Abhilfe geschaffen werden. Der Gemeinderat will deshalb das Schulhaus vergrößern und eine Klasse anbauen, während der Schulvorstand es für richtig hält, daß an das Schulhaus nicht eine Klasse angebaut, sondern eine Stunde entfernt eine einklassige Schule errichtet wird. Das Schulvorstandsmitglied, das zugleich dem Gemeinderat angehört, kommt in solchen Fällen leicht in Zwiespalt, es muß 2 Seelen in einer Brust haben. Die Schulinteressen sprechen für die Erbauung einer einklassigen Schule, um den Kindern die weiten Schulwege abzukürzen, im Gemeinderate treten die finanziellen Interessen mehr in den Vordergrund und sprechen für den Anbau, weil er billiger ist. Ich glaube, daß gerade diese Bedenken bei den kleinen Kommissionen, wie bei dem Schulvorstande, schwerwiegender sind, als bei den größeren, z. B. dem Amtratsrat, der Landwirtschaftskammer, Handelskammer usw. Dann kommt aber auch in Betracht, daß tatsächlich die Zahl der Schulvorstandsmitglieder im Gemeinderate so groß werden kann, daß sie auch im Gemeinderate die Mehrheit bilden und umgekehrt. Das kann in kleinen Gemeinden vorkommen. Dem will die Mehrheit abhelfen durch den Antrag 3, dem ich auch zustimmen könnte, wenn der erste Antrag abgelehnt würde. Ich möchte mir für alle Fälle noch Auskunft vom Regierungstisch erbitten, wer unter „Schulvorstandsmitglieder“ zu verstehen ist, ob bloß die in den Schulvorstand gewählten Gemeindebürger oder auch die Lehrer und Geistlichen, die dem Schulvorstande angehören. Dies ist nicht ohne Bedeutung. Unentschieden ist augenblicklich noch die Frage, ob die Lehrer Gemeindebeamte sind oder nicht. Angenommen, es erginge die Entscheidung dahin, daß die Lehrer keine Gemeindebeamte wären, so können alle Lehrer Mitglieder der Gemeindevertretung sein. Wenn die Entscheidung aber so ausfallen sollte, daß die Lehrer als Gemeindebeamte anzusehen sind, dann können sie nicht in den Gemeinderat gewählt werden. Nun fragt es sich, wie ist es in diesem

Falle bezüglich eines Lehrers, der im Schulvorstande sitzt, kann ein solcher kraft der Sondervorschrift dieses Gesetzentwurfs in den Gemeinderat gewählt werden? Ich glaube nicht, daß das zulässig sein soll. Ich vermissen aber, daß dies klar zum Ausdruck gebracht ist.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Ich bin für Annahme des Gesetzentwurfes und möglichst für die kürzeste Fassung, die Fassung der Regierung. Ich habe aber nichts dagegen, wenn die Herren Bedenken tragen, für den Antrag der Mehrheit zu stimmen, ich habe auch gar nichts dagegen, wenn eingefügt wird, die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes. M. H.! Ich will nur dahin streben, daß die Mitglieder des Schulvorstandes zugleich Mitglieder des Gemeinderates sein können. Es liegt dies im Interesse nicht allein der Gemeinden, sondern des ganzen Schulwesens erst recht. (Sehr richtig!) M. H.! Wenn die Mitglieder des Schulvorstandes im Gemeinderate sitzen, dann ist das etwas ganz anderes, als wenn nur außenstehende für die Sache zu beschließen haben und nur durch den Gemeindevorsteher, der dem Schulvorstande angehört, die Sache vorgetragen wird. Ueber die Fassung will ich mir nicht den Kopf zerbrechen. Ich habe versucht, die Schulvorstandsangehörigen des Gemeinderats zu veranlassen, aus dem Gemeinderate auszutreten und im Schulvorstande zu bleiben, das ist aber von ihnen einstimmig abgelehnt.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. **Habben:** Es ist ja richtig, daß es verwaltungsrechtlich nicht korrekt erscheint, dieselbe Person sowohl in der verwaltenden Körperschaft als auch in der beschließenden Körperschaft sitzen zu lassen. Dieser Grundsatz ist aber so häufig durchbrochen worden und zwar aus praktischen Gründen, daß auch ich meine Bedenken zurückgedrängt habe. Es sind vor allen Dingen Zweckmäßigkeitsgründe, die mich dazu veranlaßt haben, und zum Teil hat Herr Feldhus diese bereits angeführt. Wir haben vor allem in kleinen Gemeinden der brauchbaren Männer nicht so viele, um uns den Luxus gestatten zu können, die Herren nur je in einer Funktion der Selbstverwaltung beschäftigt zu sehen. In den kleineren Gemeinden muß bei Besetzung der wichtigeren Ehrenämter häufig zu denselben Personen gegriffen werden. Ich habe weiter anfangs insofern Bedenken gehabt, weil die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfes die Möglichkeit gewährte, daß der Schulvorstand, resp. die Mitglieder desselben, den Gemeinderat majorisieren könnten. Man kann freilich dem entgegenhalten, daß der Gemeinderat die Schulvorstandsmitglieder wählt und die Besetzung desselben somit immerhin in der Hand hat, aber die Möglichkeit eines solchen Majorisierens ist trotzdem unter gewissen Umständen nicht unbedenklich und besser zu vermeiden. Nun sind meine Bedenken gehoben worden durch den Antrag, der besagt, daß in Gemeinden von weniger als 1000 Einwohnern höchstens 2, von weniger als 2000 Einwohnern höchstens 3 und in größeren Gemeinden höchstens 4 Mitglieder des Schulvorstandes Mitglieder der Gemeindevertretung sein sollen. Dadurch ist eine Majorisierung vollständig ausgeschlossen. Aus praktischen Gründen kann ich nur vorschlagen, dem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes: M. H.! Nach der Gemeindeordnung hat die Armenkommission die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes in Armenangelegenheiten und nach dem Schulgesetze hat der Schulvorstand die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes in Schulangelegenheiten. Die gewählten Mitglieder der Armenkommission, also die Armenväter, sind nach der Gemeindeordnung zweifellos Gemeindebeamte und der Schluß läßt sich nach meiner Meinung garnicht abweisen, daß dann auch die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes Gemeindebeamte sind. Dem gegenüber kann nicht in Betracht kommen, wenn gelegentlich im Verwaltungsausschuß des Landtages die Meinung geäußert ist, daß die Schulvorstandsmitglieder nicht Gemeindebeamte seien. Wenn die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes Gemeindebeamte sind, dann sind es auch die kraft Gesetzes dem Schulvorstande angehörenden Mitglieder. Wenn man davon ausgeht, daß die Schulvorstandsmitglieder Gemeindebeamte sind, dann darf der Antrag der Minderheit nicht angenommen werden, denn die Minderheit beantragt, eine besondere Nr. in den § 12 der Gemeindeordnung hineinzuschreiben. Vorher steht: „Mitglieder der Gemeindevertretung können nicht sein: die Beamten, Hilfsbeamten und Diener der Gemeinden,“ und nun soll noch hineingeschrieben werden: „Mitglieder der Gemeindevertretung können nicht sein: die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes“. Man würde daraus folgern müssen, daß die Mitglieder des Schulvorstandes nicht Gemeindebeamte sind, und deshalb kann dem Antrage der Minderheit die Regierung jedenfalls nicht zustimmen.

Dann noch eine Bemerkung darüber, daß allerdings das Bedenken, was die Minderheit hat, eine gewisse Berechtigung hat. Es würde eigentlich normal sein, daß der verwaltenden und der beschließenden Behörde verschiedene Personen angehören. Aber dieser Grundsatz ist, wie schon von verschiedenen Seiten hervorgehoben, auch in der Gemeindeordnung so oft durchbrochen, daß er nicht im Wege stehen kann, es anders zu machen, und die Praxis spricht auch entschieden dafür. Wir haben nicht in allen Gemeinden so viel Personen, die bereit sind, sich im öffentlichen Dienst zu betätigen, daß sie verschiedene Personen für die verwaltenden und beschließenden Organe bekommen können.

Dann möchte ich noch hervorheben, daß die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses, daß die Gemeindebeamten, wie Bauervogt und Gemeinde-Aktuar, nach der neuen Fassung des Gesetzesentwurfes nicht berechtigt sind, nun der Gemeindevertretung anzugehören, wenn sie in den Schulvorstand gewählt sind, richtig ist. Nur als Schulvorstandsmitglieder sollen sie nicht von der Zugehörigkeit zum Gemeinderate ausgeschlossen sein. Also würden auch die Lehrer von der Gemeindevertretung ausgeschlossen sein, falls die Entscheidung des Verwaltungsgerichts demnächst dahin gehen sollte, daß die Lehrer Gemeindebeamte sind.

Zur zweiten Lesung werde ich einen Antrag einbringen, dahingehend, daß der Landtag beschließt, daß die Staatsregierung ermächtigt wird, die Gesetzesentwürfe (Vorlage 14 und 40) zusammenzufassen und als ein Gesetz zu veröffentlichen.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. Hollmann: M. H.! Nur ein paar Worte. Ich schließe mich den Ausführungen, die eben gemacht sind, an. Ich will sagen, wie es allerdings in den kleinen Gemeinden ist, das übersehe ich nicht, aber andererseits halte ich es für erwünscht für die großen Gemeinden, die in erster Linie darunter zu leiden haben. Ich halte es für ungemein wichtig, daß einige Mitglieder der Gemeindevertretung dem Schulvorstande angehören und ich möchte bitten, nehmen Sie den Entwurf an, damit die Zweifel beseitigt werden.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Herr Abg. Feldhus hat recht, daß es unter Umständen sehr angenehm ist, wenn Mitglieder des Gemeinderats auch im Schulvorstande sind. Aber, meine Herren, ich kann den Ausführungen des Herrn Abg. Driver, daß es zu Konflikten führen kann, zustimmen. Ich habe das selber mit durchgemacht. Ich halte es für falsch, wenn dieselben Personen gleichzeitig in der beschließenden und in der verwaltenden Körperschaft sind.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Ich bin entgegengesetzter Meinung. Ich glaube, diese doppelte Körperschaft führt zu Unzuträglichkeiten. Der Schulvorstand hat ein ganz gutes Urteil, um Beschlüsse zu fassen, aber hinterher kommt dann der Gemeinderat und beschließt noch einmal, weil er die Hand auf den Beutel hat. Ebenso wie Kirchenrat und Kirchenausschuß nachgerade veraltet sind, es ist schon des öfteren darüber gesprochen, sie zu vereinigen, ebenso halte ich es hier für sehr gut, daß auch Mitglieder des Schulvorstandes gleich in der beschließenden Körperschaft mit vertreten sind.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung und gebe das Schlußwort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: M. H.! Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat erklärt, die Schulvorstandsmitglieder seien Gemeindebeamte, wenn auch in gelegentlichen Äußerungen des Ausschusses anderes gesagt sei. Ich glaube, daß damit die Frage nicht gelöst ist. Ich glaube, daß es sehr wichtig ist, was im Ausschusse gesagt ist. Es war ein Antrag gestellt auf Abänderung des § 15 des Schulgesetzes, und die Gründe für diese Änderung sind ausdrücklich im Bericht festgelegt. Es stand anfangs im Gesetzesentwurf: „Der an die Stelle des Gemeindevorstandes tritt“ und es heißt jetzt: „Der die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes hat“, gerade wie bei der Armenkommission. Und diese Änderung hatte den Zweck, daß die Schulvorstandsmitglieder nicht Gemeindebeamte werden sollten. Es steht dies im Berichte und ist auch im Minderheitsberichte gesagt. Die Fassung im Gesetzesentwurf ist dann abgelehnt und der Antrag der Mehrheit, durch den die Schulvorstandsmitglieder nicht Gemeindebeamte werden sollten, ist angenommen. Es ist dies ein sehr wichtiges Moment, das eingehend beraten wurde und das also nicht nur eine gelegentliche Äußerung des Ausschusses zu dieser Angelegenheit ist. Aber abgesehen davon möchte ich doch an eine andere Sache erinnern. Es

war im Ausschusse ursprünglich beabsichtigt, in das Gesetz hineinzuschreiben, daß einige Mitglieder aus dem Gemeinderat in den Schulvorstand gewählt werden müßten. Es ist dann von anderer Seite gesagt, das ginge nicht, weil möglicherweise in konfessionell gemischten Gemeinden der Gemeinderat aus Mitgliedern bestehen könne, die alle derselben Konfession angehörten. Dann aber sei eine Wahl von Mitgliedern des Gemeinderats in den Schulvorstand der anderen Konfession ausgeschlossen. Das war selbstverständlich richtig und nur aus diesem Grunde ist davon abgesehen worden. Im übrigen verweise ich auf das Fürstentum Lübeck, das Gesetz existiert dort seit etwa 40 Jahren, daß 2 Gemeinderatsmitglieder in den Schulvorstand gewählt werden müssen und diese Bestimmung hat sich dort vorzüglich bewährt, sie hat uns hier als Muster vorgeschwebt. Herr Abg. Feldhus hält es für im Interesse der Schule liegend, wenn es so gemacht wird. Das ist ohne Zweifel richtig. Es würde aber auch gegen das Interesse der Selbstverwaltung sein, wenn es anders gemacht würde.

Es ist dann vom Regierungsbevollmächtigten im Ausschusse gesagt, die Mitglieder der Ortschulkommissionen wären keine Gemeindebeamten, weil sie auf Grund des Art. 37 der Gemeindeordnung gewählt seien. Das ist mir sehr zweifelhaft. Nach meiner Meinung existieren die Ortschulkommissionen auf Grund des Schulgesetzes. Wenn das aber so wäre, dann würden so viel Gemeindebeamte in der Gemeinde herumlaufen, daß es in kleineren Gemeinden schwierig werden könnte, geeignete Männer in den Gemeinderat zu bekommen. Ich möchte nun bitten, den Antrag des Entwurfes anzunehmen. Der Antrag des Entwurfes ist besser wie der Antrag der Mehrheit, der im Ausschusse nur gestellt ist, weil man glaubte, daß für die Regierungsvorlage keine Mehrheit zu bekommen sein werde. Das scheint aber nach dem Ergebnisse der heutigen Beratung doch der Fall zu sein.

Präsident: Wir stimmen ab und zwar zunächst über den Antrag der Minderheit: Ablehnung des Gesetzentwurfes. Wird der Antrag abgelehnt, so ist damit der Antrag 2, der Eventualantrag, erledigt. Wir stimmen also ab über den Antrag 1 und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 3, den Mehrheitsantrag, der bereits verlesen ist und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, die die Vorlage der Regierung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Vorlage ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind bis Mittwoch abend 7 Uhr einzureichen.

Es folgt der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. Abänderung der reb. Gemeindeordnung. Erste Lesung. (Anlage 44.)

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen.

Zu diesem Antrage ist gleichzeitig ein genügend unter-

stützter Verbesserungsantrag des Herrn Abg. May überreicht, welcher lautet:

Ablehnung des Ausschussantrages und Streichung der Ziffer I des Entwurfes und Annahme der Ziffer II des Entwurfes.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses, über den Gesetzentwurf und über den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. May und gebe das Wort Herrn Abg. May.

Abg. May: Trozdem der Abänderung der Gemeindeordnung, betr. Gemeinderatswahl, für das Fürstentum Birkenfeld die Versammlung des Provinziallandtages des Fürstentums zugestimmt hat, möchte ich mir erlauben, gegen die Abänderung zu sprechen, da ich glaube annehmen zu dürfen, daß bei der Abänderung der Gemeindeordnung nicht voll und ganz der Erfolg eintreten wird, welchen dieselben erwarten. Ich glaube sogar behaupten zu können, daß die Abänderung der Gemeindeordnung für uns einen gewissen Rückschritt bedeutet, der etwas Konservatives in sich birgt und der uns sehr oft verhindern wird, den Willen der Bürgerschaft voll und ganz zum Ausdruck zu bringen. Zur Begründung meiner Ansicht nur die Vorführung eines Beispiels. Es gibt gewisse Zeiten, wo in der Gemeinde gewisse Wahlpavolen ausgegeben werden und ausgegeben werden müssen, die verschieden lauten können, Anlage einer Wasserleitung, Erbauung eines Elektrizitätswerkes, Begebauten usw. Ist man sich z. B. in einer Gemeinde einig, daß eine Wasserleitung unbedingt notwendig ist, was eine gewisse Wohltat für die Gemeinde ist, und es sitzen zufällig im Gemeinderate Mitglieder, die dagegen sind, weil sie vielleicht selber gutes Wasser haben, oder denen die Verpflichtung, beizutreten, zu hohe Kosten verursacht, so ist es selbstverständlich, daß das Bürgertum bestrebt ist, bessere Verhältnisse im Gemeinderate zu schaffen. Wird der Gemeinderat zur Hälfte gewählt, so können die Gemeindebürger ihren Willen nur teilweise durchsetzen. Bleibt zufällig die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder, die dagegen sind, so sieht die Gemeindebürgerschaft die Ausführung ihrer Wünsche wieder auf Jahre hinaus zurückgesetzt.

Biel einschneidender als bei der Abänderung der Wasserversorgung würde die Abänderung der Gemeindeordnung in Fragen auf industriellem Gebiete wirken. Ist sich z. B. die Bürgerschaft einig, daß für die Entwicklung der Industrie die Anlage eines Elektrizitätswerkes notwendig ist und im Gemeinderate hat man kein richtiges Verständnis dafür, trotzdem vielleicht die Mehrheit der Bürgerschaft Industrie treibt, so kann, weil die Ergänzungswahl eingeführt wird, nach Abänderung der Gemeindeordnung die Bürgerschaft ihren Willen nicht zum Ausdruck bringen und die Verschlebung solchen Willens ist für die Industrie von großer Tragweite, denn da heißt es, Zeit ist Geld. Es wird dies vielleicht eine Entvölkerung der Gemeinde mit sich bringen, die besten Steuerzahler ziehen in andere Industriegebiete, um dort ihr Geschäft besser zu betreiben. Dieselben Uebelstände können eintreten bei Begebauten.

M. H.! Es könnte nun vielleicht aus meinen Aeußerungen entnommen werden, als ob diese Maßnahmen gerade in unserer Gemeinde passiert wären. Ich will das in Ab-

rede stellen. Meinen Ausführungen wird wahrscheinlich entgegengehalten werden, der Abg. May hat nur die Schattenseite erwähnt, die diese Abänderung der Gemeindeordnung mit sich bringt, aber all das Gute und Schöne hat er nicht erwähnt. Es wird mir vielleicht entgegengehalten werden, daß eine Abänderung der Gemeindeordnung eine gewisse Stetigkeit in der Erledigung der Geschäfte in der Gemeinde bringt. Aber ich glaube, diese kleinen Vorteile sind nicht genug gegenüber dem Nachteile, die sie uns bringen. Wir haben im Fürstentum ein freies Wahlrecht und wir vertreten das freie Birkenfeld, das keine Angst hat, wenn auch einige Sozialdemokraten in den Gemeinderat kommen. Die anderen Herren, die das Gegenteil wollen, vertreten das konservative Birkenfeld.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! So sehr wir wünschen, daß der Gemeinderat in Idar aus Sozialdemokraten und solchen Liberalen wie Herrn Abg. May besteht, so scheint mir doch der Weg des Herrn Abg. May nicht der richtige. Der Grundgedanke des Verbesserungsantrages ist gewiß gut, der dahin geht, den Gemeinderat auf einmal bei einer Wahl einer Neuwahl zu unterziehen. Aber m. H., ich halte es nicht für einen Fortschritt, auch nicht für die Interessen für das Fürstentum, wenn man die Wahlperiode für einen Teil des Gemeinderats, von dem man annimmt, daß er nicht der richtige ist, von 2 auf 4 Jahre hinauschiebt. Da ziehe ich den Zustand vor, wie der Gesetzentwurf ihn vorsieht, daß man wenigstens die Möglichkeit haben soll, innerhalb zweier Jahre, also nach verhältnismäßig kurzer Zeit, die Hälfte des Gemeinderats zu ergänzen, mit der Hoffnung, dann wenigstens die Hälfte des Gemeinderats in fortschrittlicher Beziehung zu ergänzen, wenn es dann gelingt, in 2 Jahren für die andere Hälfte Fortschrittliche zu wählen, dann um so besser. Ich glaube nicht, daß der Weg, den Herr May zu beschreiten vorschlägt, der richtige ist. Ich könnte einem Verbesserungsantrage des Herrn May zustimmen, wenn er die Einrichtung träge, die 4jährige Wahlperiode überhaupt auf 2 Jahre abzukürzen. Ich kann ihm aber versichern, daß wir damit allein bleiben werden, die Mehrheit des Landtages würde dem bei der jetzigen Zusammensetzung leider nicht zustimmen. Aber jedenfalls würde das ein Weg sein, auf dem wir uns mit Herrn Abg. May verständigen könnten und darauf kommt es an. So, wie der Antrag May jetzt eingebracht ist, enthält er keinen Fortschritt und ich kann erklären, auch namens meiner Freunde, daß wir gegen den Antrag stimmen müssen.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. **Habben:** M. H.! Der Gesetzentwurf will das für Birkenfeld einführen, was überall sonst sich bewährt hat, so z. B. in allen möglichen Korporationen des Herzogtums. Herr Abg. May hat denn auch ganz richtig die Schwäche seines Antrages erkannt und ausgeführt, was an unliebsamen Möglichkeiten unter Umständen entstehen kann. Lassen Sie mich auf solche Möglichkeiten etwas näher eingehen. Zunächst das von Herrn May angezogene Beispiel: Es handelt sich um den Ausbau eines Weges, den zu hintertreiben bei der Erneuerung des Gemeinderats dadurch möglich ist, daß die Förderer des Projekts aus dem Gemeinde-

rate herausgewählt werden und dann stoppt es. Ich will einen anderen Fall anführen. Ein gutes, hochbedeutungsvolles Projekt beschäftigt vielleicht den Gemeinderat, es handelt sich meinetwegen um eine Straßen- oder sonstige bedeutsame Verkehrsanlage, über die endgültig zu beschließen, dem alten Gemeinderat nicht mehr möglich ist. Nun setzt zur Erneuerung desselben die Agitation ein, um das für die Gemeinde vielleicht segensreiche Werk zu Fall zu bringen. Man kennt das ja. Es ist manchmal kinderleicht, wegen der Kosten den Leuten einen ungerechtfertigten Schrecken einzujagen, sie durch Agitation gegen das Projekt einzunehmen, und sie legen alsdann kurz vor der Ausführung des Projekts den Gemeinderat hinweg, um dafür den gesamten, ihnen willfährigen Gemeinderat wiederzuwählen. Dann würde ich das für keinen Fortschritt halten. Herr Abg. May, und Sie würden vielleicht alsdann sehen, daß das, was konservativ ist, nicht unter allen Umständen verworfen zu werden braucht, daß es vielmehr manchmal besser ist, als die Richtung, welche man mit „fortschrittlich“ bezeichnet und die nicht selten in ein Automobiltempo ausartet. Ich bin der Anschauung, daß der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, angenommen werden muß. Die Tendenz desselben hat sich bewährt bei unseren älteren Selbstverwaltungskörperschaften und desgleichen bei jeder Neueinrichtung korporativer Gebilde im Herzogtum, und das was hier als trefflich überall anerkannt wird, wird auch für Birkenfeld zutreffen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Die Ueberzeugungen des Herrn Abg. May gehen von idealen Gesichtspunkten aus. Ich glaube, er wird aber wohl mit seinem Antrage kein Glück haben.

Ich möchte dann etwas erwähnen. Es mag sein, daß es manchmal wohl sehr gut ist, wenn der Ausschußbericht nicht allzu lang ist. Es ist aber, wie es scheint, dieser Bericht allzu kurz. Es wird darin nicht erwähnt, was der Provinzialrat beschlossen hat. (Zuruf: In der Anlage.) In dem Berichte, der vom Berichterstatter hergegeben ist, ist der Beschluß des Provinzialrates nicht erwähnt.

Präsident: Herr Abg. Mohr hat das Wort.

Abg. **Mohr:** M. H.! Ich für meine Person stehe voll und ganz für die Vorlage ein. Der Herr Kollege May behauptet, sie bedeute einen Rückschritt. Das muß ich ganz entschieden bestreiten. Ich glaube, daß gerade die Vorlage, daß der Gemeinderat nicht ganz auf einmal gewählt wird, sondern immer zur Hälfte, dem Wohle der Gemeinde dient. Im übrigen will ich auf seine Licht- und Schattenseiten, die hier vorgebracht sind, überhaupt nicht eingehen. Ich bitte Sie, m. H., lehnen Sie den Verbesserungsantrag ab und nehmen Sie den Ausschußantrag an.

Präsident: Herr Abg. Henn als Berichterstatter hat das Wort.

Abg. **Henn:** M. H.! Herr Kollege Ahlhorn hat erwähnt, der Berichterstatter hätte nicht auf den Beschluß des Provinzialrates hingewiesen. Wie die Begründung dieser Vorlage im Ausschusse gemacht ist, hat der Ausschuß gedacht, es sei ein Hinweis hierauf im Berichte nicht nötig. — Dann



möchte ich noch etwas dem Herrn Abg. May erwidern. Dieser hat wohl einen Einzelfall angeführt, aber auf das große Ganze hat er nicht hingewiesen und weil der Gesetzentwurf seine Aufmerksamkeit auf das Ganze richtet, deshalb beantrage ich als Berichterstatter Annahme der Vorlage.

Präsident: Herr Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. **Dörr:** Wir glauben den Herren aus dem Herzogtume gern, daß die Einrichtung, wie Sie sie in Oldenburg haben, sich bewährt hat, aber unsere alte Einrichtung hat sich auch bewährt. Es ist mir nicht bekannt, daß irgendwo einmal das praktische Bedürfnis nach einer Aenderung der Gemeindeordnung nach dieser Hinsicht hervorgetreten ist. Und warum läßt man es nicht beim Alten. Warum müssen wir in allen Stücken übereinstimmen mit der Gesetzgebung des Herzogtums, ohne Not. Aus diesem Grunde bitte ich, für den Antrag des Herrn Abg. May zu stimmen.

Herr Abg. **Ahlhorn** (Hartwarderworp) hat auf den Provinzialrat hingewiesen. Das war sehr liebenswürdig von Herrn Ahlhorn. Ich möchte ihn bitten, bei anderer Gelegenheit, z. B. bei unserm Etat, wo der Provinzialrat einstimmig die 50 000 M., die die Regierung zum Betriebsfonds geschlagen haben will, dem Landesverband überweisen will, mit uns zu stimmen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderworp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Ich muß gestehen, ich habe soeben einen kleinen Schreck bekommen, wie ich durch den mehrfachen Zuruf unterbrochen wurde, es stände in der Begründung. Ich habe die Begründung zu Hause und auch jetzt noch wieder durchgelesen, ich habe aber nicht gefunden, was hier nach dem Berichte über die Verhandlungen des Provinzialrates von diesem zu dem Gesetzentwurf beantragt wird. Nach dem Gesetzentwurfe sollen Mitglieder auf zwei Jahre gewählt werden, also hat auf den Stimmzetteln bei den betreffenden Namen der Vermerk zu stehen „auf zwei Jahre“, während der Provinzialrat es für besser hält, daß nach der Wahl das Los entscheiden soll, welcher von den Gewählten nach zwei Jahren ausscheiden soll. Das ist doch ein Unterschied.

Im übrigen möchte ich Herrn Abg. Dörr noch erwidern, die meisten Mitglieder des Landtages, ich möchte wohl sagen, alle Mitglieder, nehmen möglichst Rücksicht auf die Beschlüsse des Provinzialrates. Wenn sie aber stricke gegen unsere Ueberzeugung gehen, nein, dann tue ich es nicht.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Herr Abg. Ahlhorn hat das Schreiben der Regierung an den Landtag übersehen. Da steht im Satz 2: Der vom Provinzialrat beschlossene Nachsatz ist nicht mit aufgenommen, da er mit Art. 24 § 1 in Widerspruch stehen würde. Vor dem vom Provinzialrate gewünschten Zusätze steht im Entwurfe selbst, es soll bei der ersten Wahl die Hälfte der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt werden und dann beschließt der Provinzialrat, es solle durch das Los entschieden werden, wer von den Gewählten als nur auf zwei Jahre gewählt gelten solle. Der beschlossene Zusatz war nicht ins Gesetz

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

hineinzubringen. Er stand im Widerspruch mit dem Vorherstehenden.

Dem Herrn Abg. Dörr möchte ich erwidern, daß die Birkenfelder selbst auf die Aenderung der Gemeindeordnung gedrungen haben. Der Antrag ist von der Regierung in Birkenfeld gestellt und vom Provinzialrat mit der kleinen nicht aufgenommenen Abänderung angenommen worden.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich möchte kurz meine Abstimmung begründen. Ich habe weder aus dem Berichte noch aus den Aeußerungen, die hier gemacht sind, noch aus den Aeußerungen des Herrn Regierungsbevollmächtigten entnehmen können, daß ein Bedürfnis für eine solche Aenderung in Birkenfeld hervorgetreten ist. Die Gemeindeordnung besteht doch dort 45 Jahre, und wenn man sieht, daß alles gut funktioniert, warum soll man dann plötzlich etwas ändern. Es ist gewiß von Bedeutung, allerdings nicht gerade von meinem Standpunkte, sondern mehr vom Standpunkte des Herrn Abg. Haben, daß nur alle vier Jahre gewählt wird und daß nicht alle zwei Jahre Aufregung in die Gemeinde gebracht wird. Wenn wirklich ein Uebelstand bestehen sollte, dann würde der besser durch die Einführung der Verhältniswahl beseitigt, wie durch diese Beordnung. Deshalb muß ich sagen, weil sich Unzuträglichkeiten nicht ergeben haben und die Ansichten der Herren aus dem Fürstentume geteilt sind, so bin ich für Beibehaltung des alten Zustandes. Ich kann mich nur dem Antrage des Herrn Abg. May anschließen.

Präsident: Herr Abg. May hat das Wort.

Abg. **May:** Ich glaube kaum, daß die Herren Abgeordneten es fertig bringen werden, mich zu überzeugen, daß im großen ganzen diese Aenderung einen Fortschritt bedeutet. Es kommt nur der Gedanke in Betracht betreffs einer Stetigkeit in der Erledigung der Gemeindegeschäfte. Aber ich habe doch aus den sämtlichen Ausführungen herausgefunden, daß eine gewisse Furcht besteht vor einem neuen Gemeinderat. Herr Abg. Haben hat erwähnt, es könnte unter Umständen der ganze Gemeinderat hinweggefegt werden. Ich habe schon gesagt, das wäre unter Umständen ganz gut, daß der ganze Gemeinderat neu wird. Das ist doch der Wille der Wählerschaft. Ist eine andere Partei da, der das nicht angenehm ist, so kann sie ja auf der Hut sein und betreffs der Wahl das Nötige tun.

Herr Abg. Schulz hat erwähnt, daß, wenn Ergänzungswahl stattfindet, man in den nächsten zwei Jahren könnte angenehmere Mitglieder wählen. Aber in der Zeit kann die Mehrheit schon das Gegenteil beschlossen haben. Hier aber, wenn alle vier Jahre gewählt wird, hat man immer einen und denselben Gemeinderat. Ich bitte die Abgeordneten, meinem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Meine Freunde und ich haben kein besonders großes Interesse an diesem Gesetzentwurf. Wir halten den jetzigen Zustand in Birkenfeld nicht für ideal, auch den Sie wollen, ebenfalls nicht. Aber Ihre Befürchtung, daß die unliebsame Mehrheit in den zwei Jahren etwas verderben kann, ist doch gerade im jetzigen Zustand

der Fall, wo Sie nur alle vier Jahre Gelegenheit haben, neue Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen. Da kann eine rückwärtliche Mehrheit vieles verderben. Und da sage ich, das ist doch ein kleiner Fortschritt, wenn immer innerhalb zwei Jahre ein Teil des Gemeinderats neu ergänzt werden kann. Das Idealste wäre, wenn Herr Abg. May, wie vorhin betont, den Antrag stellen würde, die Neuwahl des Gemeinderats überhaupt auf zwei Jahre zu stellen, obwohl ein solcher Antrag aussichtslos ist. Aber das wäre das Idealste, und dann die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit dabei anzuwenden. Meine Freunde und ich haben wiederholt solche prinzipiellen Anträge auf Aenderung der Gemeindeordnung gestellt, die der Landtag, auch die Liberalen, die Freunde des Herrn May, abgelehnt haben. Das können wir aber jetzt nicht erreichen, und da sage ich, es entspricht den allgemeinen Interessen des Fürstentums mehr, wenn der Bevölkerung wenigstens das Recht gegeben wird, in verhältnismäßig kurzer Zeit einen Teil des Gemeinderats zu ersetzen. Es liegt dann an den Gemeindebürgern, fortschrittlich zu wählen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlusswort. Wir stimmen ab, und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Verbesserungsantrag May, der die Ablehnung des Ausschußantrags bezweckt. Ich bitte die Herren, die diesen Verbesserungsantrag 1 des Herrn Abg. May annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Ausschußantrag auf Annahme des Gesetzentwurfs annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind bis Mittwoch abend 7 Uhr einzureichen.

Jetzt folgt 10. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse. Erste Lesung. (Anlage 7.)

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über den Gesetzentwurf. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung. Auch der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind ebenfalls bis Mittwoch abend 7 Uhr einzureichen.

Ich gebe nunmehr zur Geschäftsordnung Herrn Abg. Dörr das Wort.

Abg. Dörr: Ich bitte nochmals um Absezung des Punktes 11, betreffend die Petition des Gemeinderats in Sdar, von der Tagesordnung. Der Gemeinderat in Sdar beschäftigt sich zur Zeit noch einmal mit dieser Petition, und ich bitte, ihm Gelegenheit dazu zu geben durch die Absezung von der Tagesordnung. Vielleicht erübrigt sich dadurch die Erörterung dieser immerhin unliebsamen Angelegenheit hier im Plenum.

Präsident: Der Landtag ist mit der Absezung einverstanden.

Dann kommen wir zum 12. Gegenstand:

Interpellation des Abg. Hergens.

Ich erteile dem Herrn Interpellanten zur Begründung seiner Interpellation das Wort.

Abg. Hergens: M. H.! Die Frage der Zulassung der Rechtsanwälte, welche nicht ihren Wohnsitz innerhalb der Stadt Oldenburg haben, beim Großherzoglichen Landgericht Oldenburg, hat schon im vorigen Jahre den Landtag beschäftigt. Ich glaube, daß wohl fast alle Abgeordneten der Ansicht sind, daß eine dringende Notwendigkeit besteht für die Rechtsanwälte, welche nicht ihren Wohnsitz innerhalb der Stadt Oldenburg haben, daß sie beim Großherzoglichen Landgericht zugelassen werden. M. H.! Es ist nicht allein eine dringende Notwendigkeit für die Rechtsanwälte und die Existenzfähigkeit der Rechtsanwälte auf dem Lande, sondern es ist auch dringend notwendig im Interesse der Rechtspflege auf dem Lande, daß in den kleinen Städten und an den Amtsgerichtsplätzen sich Rechtsanwälte niederlassen. Die Kosten der Prozeßparteien werden ganz bedeutend verbilligt, wenn wenn die Parteien sich am Orte durch den Rechtsanwalt instruieren lassen können und nicht erst kostspielige Reisen nach Oldenburg unternehmen brauchen. Andererseits, meine Herren, ist es doch auch für einen Rechtsanwalt sehr hart, wenn er einen Prozeß in erster Instanz durchgeführt hat, in die Materie eingedrungen ist und er dann, wenn Berufung eingelegt wird, die ganzen Prozeßakten aus der Hand geben soll. Es würde dieses beim Publikum den Anschein erwecken, als wenn es im Lande Rechtsanwälte erster und zweiter Klasse gebe, als wenn die Rechtsanwälte, die sich in den kleinen Städten niedergelassen, nicht so tüchtig seien als diejenigen, die sich in der Residenzstadt niedergelassen haben. Ferner, meine Herren, wird es auch im Interesse der Armenrechtspflege sein, wenn die Armen, welche nicht die Mittel haben, kostspielige Reisen nach Oldenburg zu machen, und denen es auch meistens an Zeit fehlt, zu reisen, sich am nächsten Ort Rechtskunde von ihrem Rechtsanwalt holen können. Ich glaube deshalb, daß es im Interesse der ganzen ländlichen Bevölkerung ist, wenn auch die Rechtsanwälte, welche nicht in der Stadt Oldenburg wohnen, bei dem Großherzoglichen Landgericht in Oldenburg zugelassen werden. (Bravo!)

Präsident: Ich richte die Frage an die Staatsregierung, ob und wann sie die Interpellation des Herrn Abg. Hergens beantworten will.

Minister Ruhstrat II: Sofort.

Präsident: Dann bitte ich Erzellenz, das Wort zu nehmen.

Minister Ruhstrat II: M. H.! Ich hoffe, daß sich der Wunsch, den Herr Abg. Hergens zum Ausdruck gebracht hat und der auch im vorigen Jahre im ganzen Landtag einmütig zum Ausdruck gekommen ist, es möchten sich auch bei den Amtsgerichten Rechtsanwälte niederlassen, in Erfüllung gehen möge, ohne daß wir zu der alten Praxis zurückzukehren brauchen, sie auch beim Landgericht zuzulassen. Denn die Zahl der jungen Juristen hat sich in letzter Zeit

so vermehrt, daß jetzt schon sich bei drei Amtsgerichten im Lande neue Rechtsanwälte niedergelassen haben, nämlich in Barel, Bockta und Delmenhorst. Dann ist ja bekanntlich seit dem 1. April d. J. die Zuständigkeit der Amtsgerichte von 300 auf 600 *M* erhöht, sodaß man hoffen kann, daß allein durch die amtsgerichtliche Tätigkeit die Anwälte auf dem Lande ihr Brot finden werden. Zurückkehren zur früheren Weise, die Rechtsanwälte alle beim Landgericht zuzulassen, würde ich in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht nicht im Interesse der Rechtsprechung und auch nicht im Interesse des Publikums liegend halten können. Denn ist ein Anwalt beim Amtsgericht und Landgericht zugelassen, so wird seine Tätigkeit dadurch zersplittert, daß er sowohl hier wie da Termine wahrnehmen muß. Es wird eine Verschleppung der Prozesse die Folge sein. Heute hat er Termine beim Amtsgericht und auch Landgericht. Er muß also entweder Vertagung beantragen oder einen Vertreter stellen, der die Vertretung übrigens auch nicht mehr umsonst übernehmen wird, und es wird, da der Vertreter nicht immer gleich genügend orientiert ist, häufig der Termin zu vertagen sein.

Aber immerhin ist es selbstverständlich für die Justizverwaltung, daß, wenn sich herausstellen sollte, daß diese Erhöhung der Zuständigkeit auf 600 *M* nicht den Erfolg haben sollte, den wir annehmen, daß dann der einmütige Wunsch des Landtags, es möchten doch die beim Amtsgericht zugelassenen Rechtsanwälte auch beim Landgericht zugelassen werden, in erneute Prüfung nach Ablauf etwa eines Jahres oder eines halben Jahres gezogen werden soll und daß der Wunsch des Landtags gebührende Berücksichtigung finden wird.

Präsident: Es ist mir von Herrn Abg. Hergens ein Antrag auf Besprechung der Interpellation überreicht. Wird dieser Antrag unterstützt? (Zuruf: Ja.) Dann gebe ich das Wort Herrn Abg. Hergens.

Abg. Hergens: Der Herr Minister wird zugeben müssen, daß die meisten Prozesse, die sich in der Grenze von 300 bis 600 *M* bewegen, nicht immer beim Amtsgericht erledigt werden, sondern daß fast alle diese Prozesse auch die Berufsstanz durchmachen. Wenn nun auch ab und zu der Rechtsanwalt gezwungen ist, seine Termine beim Landgericht abzuhalten, wird er doch noch immer Zeit genug finden, sich zu jeder Zeit von seiner Partei sprechen zu lassen. Meistens werden die Termine beim Landgericht vormittags abgehalten, sodaß der Rechtsanwalt schon nachmittags wieder zu einer Besprechung an seinem Wohnort anwesend sein kann. Es kommt hinzu, daß die Rechtsanwälte aus der Stadt Oldenburg immer mehr im Lande Sprechstunden abhalten werden und dadurch auch deren Tätigkeit zersplittert wird. Dies wollte ich noch meinen Ausführungen hinzufügen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Ruhhorn) hat das Wort.

Abg. Müller: Durch die Erhöhung der Kompetenz der Amtsgerichte von 300 auf 600 *M* wird die Voraussetzung der Großherzoglichen Staatsregierung, daß nun die Rechtsanwälte in den kleineren Orten genügende Beschäftigung haben werden, nicht erfüllt werden. Bei einem Vergleich mit Preußen ist nämlich zu beachten, daß die Rechtsanwälte

dort nicht die Konkurrenz der Mandatare haben und dort die Rechtsanwälte auch meistens Notare sind. Infolgedessen ist es in Oldenburg direkt unmöglich, daß die Rechtsanwälte sich in kleineren Orten halten können, trotz der Erhöhung der Amtsgerichts-kompetenz. Ich möchte daher die dringende Bitte an die Staatsregierung richten, dem Wunsche auf Zulassung beim Landgericht nachzukommen. Es ist dies ein dringendes Bedürfnis besonders auch für die gesamte Bevölkerung. Sie wünscht überall, daß sich Rechtsanwälte in kleineren Orten niederlassen, die ihnen zur Beratung in Rechtsfragen zur Verfügung stehen.

Präsident: Herr Abg. von Levezow hat das Wort.

Abg. von Levezow: Ich verstehe die Haltung der Staatsregierung in diesem Punkte nicht. Es ist sonst doch das Bestreben, daß im ganzen Großherzogtum alles gleich gemacht werden soll. Es sollen alle Gesetze in allen Landesteilen gleich sein. Im Fürstentum Lübeck sind aber unsere Rechtsanwälte sowohl bei den drei Amtsgerichten Gutin, Ahrensböf und Schwartau als auch beim Landgericht Lübeck und zum Teil auch beim Oberlandesgericht Hamburg zugelassen. Was da möglich ist, müßte im Herzogtum doch auch möglich sein, wo die Verhältnisse doch nicht so wesentlich anders sind. Ich kann es nur für wünschenswert erklären, daß kein Unterschied gemacht wird zwischen den hauptstädtischen Rechtsanwälten und denen auf dem platten Lande.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: M. H.! Die Erhöhung des Prozeßobjektes bei den Amtsgerichten von 300 auf 600 *M* scheint mir nicht die wünschenswerte Regelung dieser von Herrn Abg. Hergens durch seine Interpellation angeschnittenen Frage zu sein. Ueberhaupt muß die Frage nicht vom Standpunkt der Existenz der Rechtsanwälte betrachtet werden. Es ist eine Interessenfrage des allgemeinen Publikums im Lande. Nun ist der Einwand des Herrn Justizministers ja richtig, daß der Rechtsanwalt sehr leicht in die Lage kommen kann, die Interessen seiner Klienten nicht genügend wahrnehmen zu können, wenn er zwei Termine gleichzeitig wahrzunehmen hat. Ich stimme aber Herrn Abg. Hergens zu — und halte den Grund des Herrn Ministers nicht für durchschlagend —, daß in der Regel die Termine beim Landgericht sich vormittags abwickeln und genügend Zeit ist für die Wahrnehmung der Termine beim Amtsgericht. Aber etwas ganz anderes kommt in Frage. Es kommen die allgemeinen juristischen Interessen der Bevölkerung in Frage. Und da ist es nicht einerlei, wenn im Stadium eines Prozesses irgend jemand zur Wahrnehmung seiner Interessen bei der zweiten Instanz seinen Rechtsanwalt wechseln muß. Das führt zu großen Härten, das kann ich aus meinen Erfahrungen als früherer Arbeitersekretär bestätigen. Ich bin der Meinung, im Interesse der Erleichterung der Rechtspflege wäre es durchaus wünschenswert, wenn die Rechtsanwälte ganz allgemein auch beim Landgericht zugelassen werden.

Die Besprechung hat allerdings zunächst kein praktisches Ergebnis, sie wird verlaufen wie das Hornberger Schießen; aber ich möchte doch der Regierung anheimgeben, sich nicht ablehnend zu verhalten. Sonst wird nichts übrig bleiben, als einen selbständigen Antrag zu stellen.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruystrat II hat das Wort.

Minister **Ruystrat II:** M. H.! Das ist doch nicht so, wie beim Hornberger Schießen, daß aus der Besprechung nichts herauskommen wird, sondern wir werden bei der erneuten Prüfung der Frage die Wünsche berücksichtigen.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. **Hergens:** M. H.! Man sieht doch im allgemeinen, daß trotz der Erhöhung der Kompetenz der Amtsgerichte sich überall in kleinen Orten keine Rechtsanwälte niederlassen. Wir haben doch gesehen, daß der Rechtsanwalt, der sich im vorigen Jahre in Nordenham niedergelassen hatte, wieder fortgegangen ist, weil er sich gesagt hat: „Ich finde dort keine genügende Existenz, wenn ich nicht auch beim Landgericht in Oldenburg zugelassen werde; ich will mich nicht als Rechtsanwalt zweiter Klasse stampeln lassen.“ Dagegen haben sich in Oldenburg 5 neue Rechtsanwälte niedergelassen. Danach sind hier zu viel Rechtsanwälte und im Lande zu wenig. Ich weiß auch von einem anderen Rechtsanwalt auf dem Lande, daß er sich mit dem Gedanken trägt, seine Praxis dort wieder aufzugeben, wenn er nicht auch beim Landgericht zugelassen wird.

M. H.! Von der Regierung wird das Notariat angestrebt, wenn sie das erreichen will, muß die Regierung die Niederlassung von Rechtsanwälten auf dem Lande durch deren Zulassung beim Landgericht ermöglichen. So lange das Notariat nur den Rechtsanwälten in den Städten zugute kommt, werden die ländlichen Abgeordneten sich gegen das Notariat aussprechen. Denn wie sollen diese für das Notariat stimmen, wenn nur in Oldenburg Notare wohnen und diesen die 100000 M Sporteln zugute kommen, welche der Staatskasse zugunsten der Notare entzogen werden!

Präsident: Herr Abg. Dr. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dr. **Dursthoff:** M. H.! Ich bin auch der Ansicht, daß das platte Land und die kleineren Orte im Lande ein berechtigtes Interesse daran haben, zu veranlassen, daß etwas geschieht, damit sich auch auf dem Lande Rechtsanwälte niederlassen. Ich habe die Frage schon im vorigen Jahre beim Etat angeschnitten und eingehend erörtert. Inzwischen ist es mir aber doch zweifelhaft geworden, ob dieser Weg, den Herr Abg. Hergens vorschlägt, die Rechtsanwälte auch beim Landgericht zuzulassen, wirklich genügen würde, um die Niederlassung von Rechtsanwälten auf dem platten Lande zu erleichtern und zu ermöglichen. Gerade dieser Fall, den Herr Abg. Hergens anführt, spricht eigentlich dagegen. Denn wir hatten uns damals von der Handelskammer an das Staatsministerium gewandt und gebeten, die Zulassung des betreffenden Rechtsanwalts beim Landgericht zu genehmigen. Und dann wurde uns nachher mitgeteilt, daß der betreffende Herr sich überzeugt hätte, auch wenn ihm die Genehmigung erteilt würde, so hätte er trotzdem noch nicht genügend zu tun, um leben zu können. Ich glaube, er hätte sonst damals die Zulassung bekommen. Also dies Mittel von Herrn Abg. Hergens schlägt nicht. Es wird nicht in allen Fällen ausreichend sein. Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, daß Sie noch ein anderes Mittel haben, was in viel vollkommenerer Weise es ermöglichen würde, überall bei den Amtsgerichten Rechts-

anwälte zu haben. Das ist die Einführung des Notariats. Damals haben Sie sich dagegen ablehnend verhalten. Ich weiß nicht recht, aus welchen Gründen. Damit würden Sie den Rechtsanwälten die Möglichkeit schaffen, im Lande sich niederzulassen. Meines Erachtens ist das das einzige Mittel.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Es folgt jetzt der 13. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Driver II, betreffend Wasser- und Deichordnung.

Der Ausschuss stellt den Antrag:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Driver II, welcher lautet:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie der nächsten Landtagsversammlung den Entwurf einer neuen Wasserordnung und einer Novelle zur Deichordnung unter möglichster Berücksichtigung der von der Landwirtschaftskammer im Jahre 1909 dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unterbreiteten Abänderungsvorschläge zur Beschlußfassung vorlegt.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag und über den selbständigen Antrag und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter und Antragsteller Abg. Driver II.

Abg. Dr. **Driver** (Berichterstatter): M. H.! Die Landwirtschaftskammer hat, wie bekannt, im Dezember vorigen Jahres bei der Staatsregierung die Revision unserer Wasserordnung von 1868 und eine Aenderung der Deichordnung von 1855 beantragt. Sie hat ihren Antrag eingehend begründet. Wir liegen die Abänderungsvorschläge der Landwirtschaftskammer vor. Es liegt darin ein wertvolles Material, welches bei der Aenderung der Gesetzgebung für die Staatsregierung von Wichtigkeit sein wird, und wie ich glaube, auch die an sich schwierige Aenderung einigermaßen erleichtert wird. Mein selbständiger Antrag bezweckt nun, darauf hinzuwirken, daß uns diese Gesetzentwürfe bald vorgelegt werden. Der Ausschuss hat den Antrag durchberaten, aber nicht zu den einzelnen Abänderungsvorschlägen der Landwirtschaftskammer, wie er das ja auch garnicht in kurzer Zeit konnte, Stellung genommen, sondern sich im allgemeinen darauf beschränkt, auszusprechen, daß die Wasserordnung revisionsbedürftig ist und ebenfalls in einzelnen Punkten die Deichordnung. Ich bitte Sie daher, dem Antrag des Ausschusses stattzugeben. — Soweit als Berichterstatter. Ich darf hieran nun wohl meinerseits einige Bemerkungen knüpfen, da ich einmal das Wort habe.

Der Hauptpunkt bei der Revision der Wasserordnung wird der sein müssen, daß den Gemeinden die Wasserlasten zum Teil abgenommen werden, da die Instandsetzung und Unterhaltung größerer Wasserläufe, die jetzt den Gemeinden obliegt, wenn sie ordnungsmäßig und den Abwässerungsbedürfnissen entsprechend erfolgen soll, die Gemeinden viel zu stark belastet. Ob zur Abhilfe am besten Zweckverbände zu bilden sind oder ob die Zahl der Staatsgewässer zu vermehren ist, das muß reiflich erwogen werden. Aber so,

wie es jetzt ist, befriedigen die Zustände nicht. Ich halte es auch nicht für richtig, daß die Klassifikation der Staatsgewässer fernerhin ausschließlich nach dem Gesichtspunkt vorgenommen wird, ob die Gewässer schiffbar sind oder nicht. Heute ist das Abwässerungsbedürfnis ein der Bedeutung der Schiffbarkeit gleichwertiger Faktor, und deshalb würde es sich rechtfertigen, die Zahl der Staatsgewässer zu vermehren und dadurch die Gemeinden zu entlasten. Es muß dabei natürlich ein möglichst gerechter Ausgleich der verschiedenen Abwässerungsgebiete gesucht werden.

M. H.! Wie die Gemeinden durch die jetzige Wasserordnung ungebührlich zu den Wasserlasten herangezogen werden können, dafür bietet die Gemeinde Lönningen ein klassisches Beispiel. Die Gemeinde Lönningen hat für drei Durchstiche der Haase bisher 198 000 M aufwenden müssen. Außerdem müssen in den nächsten Jahren noch mehrere Durchstiche vorgenommen werden, und wenn die der Gemeinde aufgezwungene Korrektur durchgreifenden Erfolg haben soll, so wird noch ein Entlastungskanal bis an die Hölzer Enge gebaut werden müssen. Der wird enorme Kosten machen. Nun ist mir bekannt, daß die Gemeinden, die durch derartig kostspielige Flußregulierungen belastet werden, eine staatliche Unterstützung erhalten. Aber darin liegen doch keine genügenden Rechtsgarantien für die Gemeinden. Sie sind ganz angewiesen auf eine wohlwollende Berücksichtigung durch Regierung und Landtag. Das ist aber ein unbefriedigender Zustand. Die Gemeinden mit größeren Wasserläufen müssen gesetzlich von der Wasserlast entlastet werden.

Ein anderer revisionsbedürftiger Punkt ist der, daß den Gemeindevorstehern jetzt in Bezug auf die Wasserzüge nicht diejenige Zuständigkeit gegeben ist, die sie haben müssen. Sie können nur eingreifen bei Gelegenheit der gesetzlich vorgesehenen Schauungen. Wenn zu anderer Zeit sich ein Oberlieger darüber beschwert, daß der Unterlieger seinen Wasserzug nicht aufräumt, dann kann der Gemeindevorsteher, obschon die Wasserzüge Gemeindegewässer sind, selbst nichts anordnen. Es muß zunächst das Amt angerufen werden. Das ist noch ein Ueberrest der Bureaukratie des vorigen Jahrhunderts, der nicht mehr aufrecht zu erhalten ist. — Auch in andern Punkten ist die Wasserordnung revisionsbedürftig. Es würde zu weit führen, auf alle einzugehen.

Ich komme kurz zu der Revision der Deichordnung. Heutzutage ist es nicht mehr gerechtfertigt, daß die unkultivierten Ländereien, die an die Marsch grenzen und 3 Fuß oder weniger unter der ordinären Fluthöhe liegen, gar nicht zu den Sielanstalten beitragen, obschon sie ihrer zu ihrer Abwässerung bedürfen. Das war früher vielleicht recht. Heute haben die unkultivierten Ländereien einen erheblich größeren Wert gegen früher, so daß es auch billig erscheint, sie zu den Siellasten heranzuziehen. Ich bin mir wohl bewußt, daß die Lösung dieser Frage großen Schwierigkeiten begegnet. Aber ich glaube doch, es muß ein Modus gefunden werden, um in diesem Punkt Abhilfe zu schaffen.

Ich bitte Sie, dem Antrag, der vom Ausschuss einstimmig angenommen ist, zuzustimmen.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Die Staatsregierung sieht sich außerstande, schon dem nächsten Landtag eine Novelle zur Deichordnung und eine neue Wasserordnung vorzulegen. Die Blüte unserer Landeskultur, man kann wohl sagen, der oldenburgischen Landwirtschaft beruht auf unseren erprobten, festgeordneten wasserwirtschaftlichen Verhältnissen. Jedes Mittel an den Grundlagen dieser Gesetzgebung ist folgenreich und muß sehr wohl erwogen werden. Unsere Deichordnung von 1855 hat kein neues Recht geschaffen, sondern stellt sich ausschließlich dar als eine Zusammenfassung des ungeschriebenen und geschriebenen Deich- und Sielrechts, wie es aus den Bedürfnissen der Bevölkerung erwachsen ist. An sich halte ich es für richtig, auf die einzelnen Anregungen der Landwirtschaftskammer nicht einzutreten, weil die Sache zur Zeit noch der Prüfung unterliegt und die Berichte der Deichbands- und Sielachtsorgane noch nicht vorliegen. Aber der Herr Vorredner hat hingewiesen auf die Anomalie, daß die höheren Geest- und Moorländereien, die entwässerten in die Sielzüge, nicht sielpflichtig seien. Ich bemerke nochmals, ich will keine feste Stellung zu dieser Frage einnehmen. Ich möchte Sie aber doch darauf hinweisen, daß wenn man in diesem Punkte den Anregungen der Landwirtschaftskammer folgt, man zu dem unerwünschten Resultat kommt, daß diese Ländereien einmal sielpflichtig werden und zweitens beitragen müßten zu den Wasserlasten der Gemeinde. Es ist m. E. ein Vorzug unserer Wasser-gesetzgebung, daß die Grenzen zwischen Deichordnung und Wasserordnung scharf gezogen sind. Untersuchen wir nun weiter, aus welchem Grunde der hohen Geest- und Moorländereien das Recht eingeräumt ist, dem natürlichen Gefälle entsprechend in die Sielacht abzuwässern, so ergibt sich, daß die hohen Geest- und Moorländereien, die vor der Eindeichung eine Vorflut nach der See oder nach dem Fluß hatten, dieser Weg abgebrochen ist durch die Deichbauten. Und deshalb ist mit vollem Recht die beanstandete Bestimmung in der Deichordnung getroffen, um den Besitzern der hohen Geest und des Moores Ersatz zu schaffen für die aufgehobene freie Entwässerung in die Seebaljen und Flüsse. Ob wir dazu kommen, diesen bewährten Grundsatz aufzugeben, muß die weitere Prüfung lehren. Ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen, wie schwierige und folgenreichere Fragen bei dieser Gesetzesrevision zu entscheiden sind.

M. H.! Ebenso wie bei der Deichordnung, liegen die Verhältnisse bei der Wasserordnung. Unsere Wasserordnung von 1868 hat abgesehen von den Vorschriften über die Unternehmungen zur Förderung der Bodenkultur nur die Grundsätze, die durch das münsterländische Entwässerungsedikt von 1771 für den Süden getroffen waren, auf den Norden übertragen. Irgend welche neue Prinzipien sind durch die Wasserordnung nicht eingeführt. Nun gebe ich ohne weiteres dem Herrn Antragsteller zu, daß die Uebertragung der Wasserlast auf die politischen Gemeinden eine ideale Regelung nicht bedeutet, weil ja die Entwässerungsinteressen nicht mit den Gemeindegrenzen zusammenfallen, sondern sich weit über diese Grenzen erstrecken. Das ist auch seinerzeit der Staatsregierung nicht verborgen geblieben. Es ist in den fünfziger Jahren eine Kommission eingesetzt, um ein neues Wasserrecht zu schaffen, und diese Kommission ist zu dem Ergebnis gekommen, daß zweckmäßig die Wasser-

last nach dem Vorbilde der Deichordnung zu übertragen sei auf Genossenschaften, deren Gebiete zusammenfallen sollten mit den Grenzen der Entwässerungsgebiete der einzelnen Flüsse. Auf den ersten Blick erscheint das ja eine durchaus gerechte und annehmbare Lösung. Bei der Behandlung des Entwurfs im Staatsministerium ergaben sich aber Schwierigkeiten. Zunächst schien der Staatsregierung der Apparat, der in Aussicht genommen war, viel zu schwerfällig zu sein, und außerdem begegnete es großen Schwierigkeiten, die Grenzen des Entwässerungsgebiets für die einzelnen Ströme, m. a. W. die Wasserscheiden festzulegen. Mir scheint dieser Weg so viele Vorteile zu bieten, daß eine nochmalige Prüfung seiner Gangbarkeit sich empfehlen dürfte.

Dann hat der Herr Antragsteller und Berichterstatter darauf hingewiesen, daß das Prinzip der Wasserordnung, daß für die Klassifizierung der Staatsgewässer nur die Schiffbarkeit maßgebend sei, veraltet sei. M. H.! Der Grundsatz ist ein deutschrechtlicher. Die Binnenschifffahrt dient als Förderin des allgemeinen Verkehrs den Interessen der Volkswirtschaft, und deshalb ist die Binnenschifffahrt stets als ein vom Staate zu vertretendes Interesse angesehen. Verlassen Sie dies Prinzip, so geraten Sie mit Sicherheit auf eine schiefe Ebene und ins Uferlose. Was Sie für die größeren Gewässer in der Geest beanspruchen, das können dann m. E. mit Fug und Recht die Siedlungen für ihre Abwasseranstalten verlangen (Sehr richtig!), als da sind: die Dülen, der Moorriemer Kanal, das Lockfleth, die Gate, die Made usw. Die Siedlungen würden mit ganz dem selben Recht beanspruchen können, daß der Staat auch diese Gewässer übernehme. Sie können versichert sein, wir bekommen niemals einen Finanzminister, der zu der Uebernahme der Wasserlast in diesem großen Umfange auf die Staatskasse bereit wäre. Also ohne Prinzip kommen Sie nicht aus, und wir tun gut, wenn wir an dem Prinzip, das uns aus der Vergangenheit überliefert ist und sich bewährt hat, festhalten.

Wenn ich dann noch mit einigen Worten auf die Gemeinde Lönningen eingehen darf, so ist ja zuzugeben, daß die Gemeinde schwer belastet ist. Aber wir haben sie zu entlasten versucht einmal durch Staatszuschuß und zweitens dadurch, daß uns die Wasserordnung die Möglichkeit gibt, einen Teil der Last auf die mitbeteiligten Gemeinden zu übertragen. Daß das kein idealer Zustand ist, gebe ich zu, und ich habe schon vorhin ausgeführt, daß es unser Streben sein muß, die Wasserlast in anderer Weise zu verteilen.

Ich schließe damit, Ihnen nochmals dringend ans Herz zu legen, behutsam zu sein bei der Revision unserer Wassergesetzgebung. Es ist ein Gebiet so außerordentlich schwierig und folgenreich, daß man vorsichtig an die Sache herantreten muß.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dr. **Dursthoff:** M. H.! Ich stimme mit dem Herrn Antragsteller darin überein, daß die Wasserordnung in verschiedenen Punkten revisionsbedürftig ist, und wenn Herr Abg. Driver seinen Antrag darauf beschränkt hätte, darauf hinzuweisen und die Staatsregierung zu ersuchen, baldmöglichst dem Landtag eine dementsprechende Vorlage zugehen zu lassen, dann würde ich nicht das Wort ergriffen

haben. Aber Herr Kollege Driver ist weiter gegangen. Er hat bereits materiell in gewisser Beziehung zu dem bevorstehenden Entwurf Stellung genommen, indem er gesagt hat: „unter möglichster Berücksichtigung der von der Landwirtschaftskammer im Jahre 1909 dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unterbreiteten Abänderungsvorschläge“, und er ist jetzt bei der Begründung seines Antrages noch näher auf einzelne dieser Forderungen eingegangen. Das zwingt mich, ein paar Worte hierzu zu sagen. Herr Kollege Driver hat nämlich einen Antrag von der Landwirtschaftskammer nicht mit erwähnt, der in den industriellen Kreisen unseres Landes eine ganz außerordentliche Erregung hervorgerufen hat, und das sind die Anträge, die sich mit den Artikeln 16 und 17 der Wasserordnung beschäftigen. Es handeln diese Artikel von der Benutzung der öffentlichen Wasserzüge zum Schöpfen, Tränken, Waschen, Baden usw. und von der etwaigen Verunreinigung. Und da war es bislang so, daß eine Benutzung der Wasserzüge zu gewerblichen Zwecken, auch wenn sie das Wasser verderben, gestattet war, in welchem Falle eine amtliche Regelung der Benutzung des Wassers, soweit erforderlich, einzutreten hatte. Und der Artikel 17, der sich mit der Ableitung der industriellen Wässer befaßt, der lautet: (Präsident: Die Genehmigung des Landtags wird zu der Verlesung erteilt, sie ist erforderlich.)

„Die Abführung von solchem Wasser in die öffentlichen Wasserzüge, welches für den Gemeingebrauch, die Fischerei oder die landwirtschaftliche Benutzung schädliche Stoffe enthält, kann vom Amt untersagt werden.“

Das ist die bisherige Bestimmung, und die halte ich für durchaus genügend und zweckmäßig. Da soll nun die Bestimmung in Zukunft so gefaßt werden:

„Die Abführung . . . (usw. wie vorgelesen bis „ist verboten“).“

Ja, meine Herren, eine solche Vorschrift kann man meines Erachtens garnicht vertreten, und die darf unter keinen Umständen in unsere Wasserordnung aufgenommen werden. Denn damit würde man den industriellen Betrieb in unserm Lande in vielen Fällen einfach unmöglich machen. Es sind bei uns in der Handelskammer eine große Anzahl von Fabriken vorstellig geworden und haben gesagt, wenn das gefordert wird, können wir nur unsern Betrieb einfach einstellen.

Da Herr Kollege Driver auf die Sache eingegangen ist, habe ich es doch für meine Pflicht gehalten, diese schwerwiegenden Bedenken der Industrie gegen die von der Landwirtschaftskammer beantragte Abänderung zur Sprache zu bringen. Im übrigen habe ich aus dem Bericht des Verwaltungsausschusses gesehen, daß sich die Großherzogliche Staatsregierung bereits mit der Frage beschäftigt hat aus Anlaß des Vorgehens der Landwirtschaftskammer und auch die Aemter und Stadtmagistrate ersucht hat, sich über die vorgeschlagenen Abänderungen zu äußern. Ich hätte gewünscht, wenn die Staatsregierung Veranlassung genommen hätte, auch die Kammern dazu zu hören, und ich darf wohl die Hoffnung aussprechen, daß das nachträglich geschieht.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Ich will mir versagen, über die materiellen Bestimmungen der Wasserordnung und

der Deichordnung oder darüber, in welchen Punkten sie verbesserungsbedürftig sind, zu sprechen, weil mir das im gegenwärtigen Stadium verfrüht erscheint. Ich habe nur das Wort erbeten, um zu zeigen, daß der Antrag des Herrn Abg. Driver in der vorliegenden Fassung vom Landtage nicht angenommen werden kann. Wir haben vom Herrn Minister gehört, daß eine Novelle zur Wasserordnung in Vorbereitung ist, daß es aber bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Materie nicht möglich ist, schon dem nächsten Landtag eine Vorlage zu machen. Nach diesen Erklärungen werden wir gewiß nicht die Regierung drängen wollen, daß sie diese wichtige Sache übers Knie bricht. Dann scheint mir auch der Antrag in dem Punkt übers Ziel hinauszugehen, daß er in materieller Beziehung der Staatsregierung eine bestimmte Direktive mit auf den Weg gibt. Der Antrag Driver macht sich eine Eingabe, die die Landwirtschaftskammer an das Ministerium des Innern gerichtet hat, zu eigen, denn es wird in dem Antrage verlangt, es möge unter möglichster Berücksichtigung der von der Landwirtschaftskammer im Jahre 1909 dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unterbreiteten Abänderungsvorschläge der Entwurf einer neuen Wasserordnung und einer Novelle zur Deichordnung vorgelegt werden. Mir ist persönlich die Eingabe der Landwirtschaftskammer bekannt, und ich erkenne gern an, daß sie mancherlei nützliche Anregung enthält. Aber in jeder Beziehung kann ich den Vorschlägen nicht zustimmen. Den Hauptpunkt hat schon Herr Abg. Dursthoff hervorgehoben. Ich bin aber der Meinung, daß der Landtag sich unmöglich auf die Vorschläge der Landwirtschaftskammer festlegen kann, ohne daß er überhaupt diese Vorschläge kennt, und das tut er, wenn er dem Antrag des Herrn Abg. Driver in dieser Fassung zustimmt. Ich möchte nun das Nützliche und Wünschenswerte im Antrage retten, und möchte deshalb einen Verbesserungsantrag einbringen, den ich vorlesen zu dürfen bitte. Er lautet:

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag erklärt die Wasserordnung in vielen Einzelbestimmungen für verbesserungsbedürftig und ersucht die Staatsregierung, die Vorarbeiten für eine Aenderung der Wasserordnung zu beschleunigen und dem Landtag baldmöglichst eine Vorlage zu machen.

Dieser Antrag will also in der Hauptsache dasselbe wie der Antrag Driver. Er verzichtet aber nur darauf, die Staatsregierung zu drängen, schon dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen, und er verzichtet darauf, den Landtag schon festzulegen auf die Vorschläge der Landwirtschaftskammer. Der zweite Antrag lautet so:

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, zu prüfen, ob nicht in Anbetracht der fortschreitenden Landeskultur erforderlich ist, im Wege der Gesetzesänderung die an die Marsch angrenzenden Moor- und Geestländereien stärker und in erweitertem Umfang zu den Deich- und Siellasten heranzuziehen.

Also auch hier wird dieselbe Frage behandelt wie in dem Antrag des Herrn Abg. Driver, eine Novelle zur Deichordnung, aber mein Antrag beschränkt sich darauf, die Frage zur Prüfung zu stellen. Es ist dann drittens er-

forderlich, wenn diese beiden Anträge angenommen werden, daß der Landtag den selbständigen Antrag des Herrn Abg. Driver für erledigt erklärt.

Präsident: Die Anträge des Herrn Abg. Tappenbeck sind Ihnen soeben vorgelesen. Ich brauche sie deshalb wohl nicht zu wiederholen? Ich stelle die Anträge gleich mit zur Beratung. Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Ich kann mich dem Antrag Tappenbeck nur anschließen. Er will dasselbe, was Herr Abg. Driver gewollt hat, nur daß er die Sache etwas genereller behandelt. Ich habe nichts dagegen einzuwenden. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß gerade jetzt, wo die Staatsregierung versprochen hat, in die Prüfung dieser Angelegenheit einzutreten, auch eine Verfügung erlassen ist, daß neue Wasserzugsregister aufgestellt werden sollen. Ich möchte die Staatsregierung bitten, diese Verfügung auch so lange zurückzustellen, bis eine neue Wasserordnung kommt. Warum sollen wir uns damit zunächst abarbeiten, neue Register anzulegen, wenn sie nachher bei der Einführung des neuen Gesetzes doch wieder wertlos werden müssen. Sind doch noch einmal die neuen Wegeregister von verschiedenen Ämtern zurück resp. die dabei eingereichten Karten. Man muß sich dann so gut helfen, wie man kann, und es geht. Ebenso werden wir uns auch mit den jetzigen Wasserzugsregistern noch ganz gut ein paar Jahre helfen können. Wir warten so lange, bis die revidierte Wasserordnung herauskommt und machen dazu die neuen Register. Das wird doch richtiger sein, als wenn wir jetzt darauf losarbeiten müssen und nach ein paar Jahren noch mal wieder. In der Einteilung der Wasserzüge werden erhebliche Aenderungen eintreten müssen. Ich möchte darauf hinweisen. Es gibt jetzt Wassergräben, wo man bequem hinüberspringen kann, die von zwei Ämtern und einem halben Duzend Bauernbögen zugleich geschaut werden. Andere größere Flüsse werden nur von der Gemeinde geschaut. Es wird eine Umwälzung in den Wasserzugsregistern geben. Es werden Sachen, die abgeändert werden müssen, Einfluß haben auf die Gestaltung des Wasserzugregisters. Dies alles dürfte abzuwarten und dann erst ein neues Wasserzugregister anzulegen sein. Deshalb möchte ich bitten, daß nicht jetzt ein neues verlangt wird.

Präsident: Herr Abg. Plate hat das Wort.

Abg. **Plate:** Ich möchte bei diesem Punkt der Tagesordnung Gelegenheit nehmen, darauf hinzuweisen, daß es sehr erwünscht ist, daß die Wasserordnung baldigst namentlich auch in dem Punkte revidiert wird, wo es sich um die Verunreinigung der Flüsse handelt. Nach dem jetzigen Gesetz ist und wird nicht genügend dafür gesorgt, daß die überstarke Verunreinigung der Flüsse vermieden wird. Ich verweise auf den Fall der Delme bei Hasbergen unterhalb der Fabrikstadt Delmenhorst. Es ist auch einigen Herren von der Regierung bekannt, daß die Verunreinigungen der Flüsse dort derartig sind, wie so etwas wohl kaum anderweitig vorkommt. Diese Herren von der Regierung haben mir gelegentlich einer Besichtigung der Heidkrugerbäke auch zugegeben, daß sie eine solche Verunreinigung der Delme nicht erwartet hätten und es ja gar nicht schlimmer sein könnte. Es ist hier kein Flußwasser mehr, sondern Pfützenwasser.



Ich bitte deshalb, für eine baldige Novelle zur Wasserordnung eintreten zu wollen.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** M. H.! Mit den Ausführungen des Herrn Ministers bin ich vollständig einverstanden. Die Wasserordnung und auch die Deichordnung zu ändern, geht nicht so leicht. Die Wasserordnung ist mir nicht genau bekannt, aber die Deichordnung hat sich jedenfalls im ganzen genommen sehr gut bewährt. Die Zustände haben sich ja allerdings seit 1855 geändert, und es gibt wohl einige Stellen in der Deichordnung, die verbesserungsbedürftig sind. Insofern werde ich auch dem Antrag Driver zustimmen. Der Antrag Driver geht mir aber zu weit, weil er der Regierung gleich eine Direktive geben will, und das will auch Herr Abg. Tappenbeck in seinem Antrag 2. Dem Antrag 1 kann ich ganz gern zustimmen. Aber Herr Abg. Tappenbeck sagt im Antrag 2 auch, die Regierung möge das und das nach der Richtung prüfen, daß die an die Marsch angrenzenden Moor- und Geestländereien so und so belastet werden. Das ist auch eine gewisse Direktive, und wenn die Regierung die beiden Gesetze prüft, wird sie auch nach der Richtung in eine Prüfung eintreten. Deshalb werde ich für den Antrag 1 stimmen, aber nicht für den Antrag 2.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Ich kann mir nicht erklären, worin das Mißtrauen der Herren Abgeordneten Dursthoff und Tappenbeck gegen die Vorschläge der Landwirtschaftskammer begründet ist. Ich glaube doch, die Landwirtschaftskammer ist die berufene Korporation, die sich hierüber gutachtlich zu äußern hat. In zahllosen Kommissionssitzungen ist darüber beraten und sehr eingehend mit der Sache sich beschäftigt worden. Es sind außerdem zeitweise noch Sachverständige zugezogen, bis schließlich etwas zustande gekommen ist. Das soll nun ohne weiteres beiseite geworfen werden, weil gesagt werden kann, das ist eine bestimmte Direktive. Das muß es auch sein! Aber damit ist noch nicht gesagt, daß es endgültig Gesetz wird in diesem Sinne. Erst wird die Vorlage von der Regierung gemacht und dann hat der Landtag darüber zu entscheiden, wofür er seine Zustimmung geben kann. Aber eine bestimmte Direktive kann nur von Nutzen sein, und die ist hergegeben von einer berufenen Korporation. Was würden wir denn sonst überhaupt mit den Kammern tun, wenn die nicht über derartige Fragen gehört werden sollen! Ich möchte Sie bitten, den Antrag Driver unverändert anzunehmen. Es ist darin gesagt: „unter möglichster Berücksichtigung der von der Landwirtschaftskammer gemachten Vorschläge.“

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich habe nichts dagegen, wenn Gutachten der Landwirtschaftskammer in derartigen Fragen eingeholt und in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Aber Sie können mir als Landtagsabgeordneten doch nicht zumuten, daß ich für den vorliegenden Antrag stimmen soll, wenn mir die Anträge der Landwirtschaftskammer nicht bekannt sind. Die Anträge des Herrn Abg. Tappenbeck wird man aber ohne Bedenken annehmen dürfen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Herr Abg. Ahlhorn hat ausgeführt, daß er nicht verstehen könnte, auch welchem Grunde Herr Abg. Dursthoff und ich den Vorschlägen der Landwirtschaftskammer mit solchem Mißtrauen begegnen. Ich muß mich entschieden dagegen verwahren, daß ich irgend etwas gesagt habe, woraus Herr Ahlhorn einen derartigen Schluß ziehen kann. Ich habe im Gegenteil ausdrücklich anerkannt, daß die Eingabe der Landwirtschaftskammer nützliche Vorschläge enthält und habe nur hinzugefügt, daß ich der Eingabe nicht in allen Punkten zustimmen könne. Ich möchte indessen nochmals mit Herrn Abg. Müller wiederholen, daß es unmöglich angeht, daß der Landtag sich auf die ihm gänzlich unbekanntem Vorschläge der Landwirtschaftskammer ohne weiteres festlegt. Und das tut er doch, wenn er erklärt, die Staatsregierung wolle unter möglichster Berücksichtigung der von der Landwirtschaftskammer gemachten Vorschläge die beiden Gesetze revidieren. Die Mitteilung eines Abgeordneten über den Inhalt der Eingabe kann doch nie und nimmer eine ausreichende Unterlage für die Beschlußfassung des Landtags abgeben. Mein Antrag wahrt den ordnungsmäßigen Geschäftsgang, indem er dafür eintritt, daß der Landtag nur über das beschließt, was er weiß, nicht aber über Eingaben, die ihm gar nicht vorgelegen haben.

Die Bedenken des Herrn Abg. Gerdes gegen meinen zweiten Antrag kann ich nicht teilen. Ich glaube nicht, daß darin eine bestimmte Direktive gegeben wird. Er bezweckt nur, das ausgesprochene Verlangen nach Aenderung der Deichordnung dahin abzuschwächen, daß nur eine Prüfung bei der Staatsregierung erbeten wird.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Wenn ich recht unterrichtet bin, hat die Landwirtschaftskammer vorgeschlagen — ich weiß es aber nicht bestimmt —, daß die Gemeinden Träger der Wasserlast bleiben sollen und daß mehr Gewässer auf den Staat übernommen werden sollen. M. H.! Das ist eine Direktive, die Herr Abg. Driver beantragt und der ich doch nicht ohne weiteres zustimmen kann. Wenn man sozusagen beim Wasser groß geworden ist, wie ich, kann man sich gar nicht vorstellen, daß die Gemeinde der richtige Träger der Wasserlast sein soll, daß das nicht vielmehr das große Interessengebiet sein muß, das Flußgebiet, was eine gemeinschaftliche Abwässerung hat. Also scheint es mir doch richtig zu sein, was der Herr Minister sagte: Es wird zunächst zu prüfen sein, ob man es nicht auch so machen könnte. Wenn man Herrn Abg. Driver zustimmt, schließt man sich der Direktive der Landwirtschaftskammer an, die in einer andern Richtung liegt. Ich kann nur für den Antrag Tappenbeck stimmen, der von vornherein alles offen läßt.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Darauf will ich mich auch nicht festnageln. Es soll der Staatsregierung zunächst überlassen bleiben, zu erwägen, ob es richtig ist, Zweckverbände zu bilden oder die größeren Flüsse als Staatsgewässer zu übernehmen. Ich kann mich aber bescheiden mit dem Verbesserungsantrag Tappenbeck und ziehe meinen Antrag zu gunsten dieses Verbesserungsantrages zurück.



Präsident: Ist der Ausschuß mit der Zurückziehung einverstanden? (Zuruf: Ja.) Der Landtag ist ebenfalls einverstanden. Wenn kein Widerspruch erfolgt, ist der Antrag zurückgezogen. Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Scheer.

Minister Scheer: M. H.! Ich habe vorhin versäumt, zu erwähnen, daß dem Wunsche des Herrn Antragstellers wegen Uebertragung von wasserpolizeilichen Befugnissen auf die Gemeindevorsteher bereits insofern näher getreten ist, als auf Seite 25 der „Denkschrift“ die Uebertragung in Aussicht genommen ist.

Dann hat Herr Abg. Feldhus der Regierung nahe gelegt, ihre Verfügung wegen Neuaufstellung der Wasserzugsregister zurückzuziehen. Ich kann im Augenblick keine Stellung dazu nehmen. Es wird wesentlich davon abhängen, ob es nicht für die Vorarbeiten für das neue Gesetz dringend wünschenswert ist, wirklich authentisches Material über die Beschaffenheit und die Abmessungen der Wasserzüge zu erhalten. Wir sind im Ministerium des Innern zu dieser Verfügung gekommen, weil wir bei zahlreichen Beschwerden erfuhren, daß die bestehenden Wasserzugsregister wenig Wert haben und sehr viel Unrichtigkeiten enthalten.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Tappenbeck: Nachdem Herr Abg. Driver seinen Antrag zurückgezogen hat, ist der von mir gestellte 3. Antrag, der Landtag wolle den Antrag Driver für erledigt erklären, überflüssig geworden. Ich ziehe meinen 3. Antrag zurück.

Präsident: Der Landtag ist auch damit einverstanden. Das Wort hat Herr Abg. Dursthoff.

Abg. Dursthoff: Ich wollte mich nur dagegen verwahren, daß in meinen Ausführungen irgend welches Mißtrauen gegen die Landwirtschaftskammer gelegen hat. Es hat mir fern gelegen, etwas derartiges zu behaupten und ich glaube, außer Herrn Abg. Ahlhorn hat niemand meine Ausführungen so aufgefaßt. Aber ich konnte nicht für den Antrag Driver, wie er vorlag, stimmen, weil in diesem Antrage die Regierung ersucht wird, Vorschläge zu berücksichtigen, die ich für außerordentlich gefährlich für die Industrie erachte. Auf diesem Standpunkte stehe ich und ich freue mich, daß Herr Driver seinen Antrag zurückgezogen hat.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung und wir kommen zur Abstimmung über die Anträge 1 und 2 des Herrn Abg. Tappenbeck. Ist es noch nötig, daß ich die Anträge wiederhole? (Zurufe: Nein.) Dann stimmen wir zunächst ab über den Antrag 1. Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 des Herrn Abg. Tappenbeck annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Nunmehr stimmen wir über den Antrag 2 ab, der in bezug auf die Deich- und Sielordnung gestellt ist. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

Es folgt jetzt der

Bericht der Mehrheit und der Minderheit des Verwaltungsausschusses über die Petition des Oldenburger Landes-Lehrervereins, betr. die Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg.

Das Wort hat Herr Abg. Feigel zur Geschäftsordnung.

Abg. Feigel: M. H.! Bei der vorgerückten Stunde möchte ich zur Erwägung anheimgeben, ob es nicht richtiger ist, den Punkt 14 von der Tagesordnung abzusetzen und dafür die Punkte 15 bis 20 in Behandlung zu nehmen und möglichst auch zur Erledigung zu bringen. Ich glaube nicht, wenn wir jetzt in die Beratung zu Punkt 14 eintreten, daß wir dann bis 2 Uhr fertig werden und es würde doch zeitraubend sein, wenn wir mitten in der Diskussion aufhören und einige Tage später bei derselben Materie wieder anfangen müßten. Ich glaube, wir verlängern dadurch die Geschäfte des Landtags. Ich möchte bitten, meinem Antrage Folge zu geben.

Präsident: Ich hatte allerdings nicht die Absetzung im Auge. Ich glaube, es wird die Geschäfte beschleunigen, wenn wir heute bis 2 Uhr beraten und morgen früh fortfahren. Das Wort hat Herr Abg. Tanzen zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Ich möchte das unterstützen, was der Herr Präsident sagte. Ich glaube allerdings auch, daß wir nicht fertig werden. Aber wenn es anders gemacht wird und die Sache als erster Gegenstand auf die nächste Tagesordnung gesetzt wird, dann dauert es noch viel länger.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwarp) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Ahlhorn: Es kommt nach meiner Ansicht nicht darauf an, ob es etwas längere oder kürzere Zeit dauert. Ich möchte für Absetzung stimmen und beantragen, daß der Gegenstand als erster Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird. Es wird nicht ausbleiben, daß verschiedene Redner das Wort dazu nehmen, und auch nicht ausbleiben, daß andere erwidern, das sind wir der Gesamtheit schuldig.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Dr. Driver: M. H.! Ich möchte den Antrag des Herrn Abg. Feigel auch unterstützen. Wir werden offenbar heute nicht mehr mit Punkt 14 fertig. Dann möchte ich Herrn Feigel aber bitten, seinen Vorschlag auch auf Punkt 15 auszudehnen. Die Beratung dieses Punktes wird ebenfalls längere Zeit dauern. Die anderen Sachen können heute noch ganz gut erledigt werden.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Schulz: Ich schließe mich den Vorschlägen an.

Präsident: Herr Abg. Müller (Nuzhorn) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Müller: M. H.! Es läßt sich der Gang einer Verhandlung ja nie mit Sicherheit feststellen, aber nach den Verhandlungen im Ausschusse ist unzweifelhaft anzunehmen, daß auch die Verhandlungen im Plenum eine längere Dauer



annehmen werden. Wie lange, weiß ich allerdings nicht, aber daß wir in einer halben Stunde fertig werden, davon ist gar keine Rede. Ich möchte bitten, dem Antrag des Herrn Abg. Feigel zu folgen und die Gegenstände abzusehen und sie als erste Gegenstände auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat beantragt, den 14. Gegenstand von der Tagesordnung abzusehen. Das Wort hat Herr Abg. Feigel zur Geschäftsordnung.

Abg. Feigel: Ich will meinen Antrag auch auf Punkt 15 der Tagesordnung erweitern. Ich habe nicht gewußt, daß das so lange dauern würde.

Präsident: Ich bitte die Herren, die dem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist mit 23 Stimmen angenommen. Die Gegenstände 14 und 15 werden heute von der Tagesordnung abgesetzt.

Nächster Gegenstand ist

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Bundes Deutscher Militäranwärter.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition auf Grund von § 77 der Geschäftsordnung von der Verhandlung ausschließen.

Das Wort hat Herr Abg. v. Levechow.

Abg. v. Levechow: M. H.! Ich glaube nicht, daß die Bestimmung des § 77 hier anzuwenden ist. Es sind inzwischen verschiedene Dinge eingetreten, die die ganze Sache verändert haben, dadurch, daß einmal das Staatsministerium Bestimmungen erlassen hat und 2. dem vorigen Beschlusse des Landtages entsprechend noch abgewartet werden sollte, wie andere Staaten Stellung zu dieser Frage nehmen. Eine große Anzahl Staaten hat inzwischen Stellung dazu genommen, sodaß jetzt eigentlich m. E. die Sache anders liegt, als damals. Ich möchte bitten, die Sache nochmals zu erörtern.

Präsident: Wird das Wort sonst noch verlangt? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses, die Petition von der Verhandlung auszuschließen, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition von G. Köster in Ofen, betr. Bildung einer politischen Gemeinde Ofen.

Hier beantragt eine Minderheit des Ausschusses:

Uebergang zur Tagesordnung.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Ausschußanträge und über die Petition und gebe das Wort Herrn Abg. Tappenbeck.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Ich will zu den Ausschußanträgen nicht sprechen, sondern ich will nur meiner Verwunderung über eine Bemerkung Ausdruck geben, die der Bericht des Verwaltungsausschusses enthält, worin die Rede ist von Verhandlungen, die zwischen der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Eversten stattgefunden haben sollen. Es steht darin, daß seitens der Staatsregierung Verhandlungen wegen Eingemeindung des städtischen Teils der Gemeinde Eversten veranlaßt seien, daß diese Verhandlungen sich sehr in die Länge gezogen hätten und schließlich gescheitert seien. Die Stadt habe hohe Forderungen für Beleuchtung, Wasserleitung und Kanalisation gestellt, weil der zu erwartende Zuwachs an Steuerkraft ein ausreichendes Äquivalent nicht geboten habe. Die von Oldenburg gestellten Forderungen wären aber der Gemeinde Eversten zu hoch gewesen, daher hätte sie sich ablehnend verhalten. M. H.! Das entspricht nicht den Tatsachen. Es war im Jahre 1907 von Seiten des Gemeindevorstandes Eversten an den Magistrat die Anfrage gerichtet worden, ob nicht über eine Eingemeindung in Verhandlungen eingetreten werden solle. Es hat darauf am 23. März 1907 eine einzige Besprechung, an der der Amtshauptmann des Amtes Oldenburg und der Gemeindevorsteher teilgenommen haben, mit zwei Magistratsmitgliedern, dem Stadtbaurat und mir, stattgefunden, worüber der mir vorliegende Aktenvermerk, ich darf wohl die paar Worte vorlesen (Präsident: Der Landtag wird einverstanden sein), folgendes sagt:

Der Gemeindevorsteher Schwarting übernahm es, eine Karte mit Eintragung der vorgeschlagenen Grenze, ferner die Voranschläge der Gemeinde Eversten 1907/08 und Angaben über die Steuerkraft des einzugemeindenden Teils baldigst mitzuteilen.

Das ist alles, was in der Sache verhandelt ist. Das in Aussicht gestellte Material ist nicht eingegangen, es sind keinerlei Anträge von Seiten der Gemeinde Eversten gestellt, und die Stadt Oldenburg hat also keine Möglichkeit gehabt, irgendwelche Anträge abzulehnen. Ich muß mich wundern, daß von der Regierung anscheinend eine so unrichtige Auskunft im Verwaltungsausschusse erteilt worden ist. Vermutlich wird es sich bei den als Verhandlungen mit der Stadt Oldenburg bezeichneten Vorgängen lediglich um Erwägungen im Schoße der Gemeinde Eversten handeln.

Was die Sache selbst angeht, so kann ich hinzufügen, daß kürzlich in diesen Tagen die Gemeinde Eversten von neuem mit einer Anregung an die Stadt herangetreten ist, und daß infolgedessen eine Vorbesprechung, aber sonst noch keine Verhandlungen über die Eingemeindung stattgefunden haben. Im allgemeinen steht die Stadtverwaltung Oldenburg dem Gedanken nicht ablehnend gegenüber. Sie ist sich auch dessen bewußt, daß mit jeder Eingemeindung gewisse Opfer verbunden sind, aber natürlich müssen sich die Opfer in erträglichen Grenzen halten, und die weiteren Verhandlungen müssen nun zeigen, ob das der Fall ist.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: M. H.! Sie ersehen aus dem Berichte, daß ich der einzige Vertreter der Minderheit bin, der Uebergang zur Tagesordnung über die Petition beantragt. Der Antrag auf Prüfung der Petition hat nicht viel auf sich,

aber ich bin trotzdem der Meinung, daß der Antrag der Mehrheit falsch und widerspruchsvoll ist. Ich habe meinen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung aus dem Grunde gestellt, weil ich ein prinzipieller Gegner solcher zwerghafter Kommunalgebilde bin. Den Standpunkt halte ich auch aus dem Grunde für falsch, weil solche kleinen Gebilde, wenn sie noch kleiner gemacht werden, nicht mehr leistungsfähig genug sind. Dann halte ich den Antrag der Mehrheit für widerspruchsvoll. M. H.! Wenn man ernsthaft bestrebt ist, bei der Reform der Verwaltung zu vereinfachen und zu verbilligen, dann kann man nicht wünschen, daß solche kleine Gemeinden noch zwerghafter gemacht werden. Von einer Seite ist vorgeschlagen, das ganze Herzogtum in 25 Gemeinden zu teilen, und auf der anderen Seite will man solche kleine Gemeinden schaffen. Ich meine, m. H., wenn Sie konsequent sind, dann müssen Sie meinem Antrage zustimmen. Etwas anderes ist die Eingemeindung Everstens mit Oldenburg. Wenn das geschähe, dann müßten wir aber zum mindesten verlangen, um die Interessen der Bewohner von Eversten zu wahren, daß die Grundsätze der Verhältniswahl angewandt werden. Aber darüber können wir uns später unterhalten. Für heute bitte ich, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Die Eingemeindung spielt bei mir keine Rolle, da ohne die städtischen Teile die Gemeinde noch groß genug bleibt. Die nützt aber der Kirchengemeinde Ofen garnichts. Die Kirchengemeinde Ofen will eine politische Gemeinde werden, und G. Köster, der Unterzeichner der Petition, hat sich nur zum Sprachrohr aufgeworfen. Die Zustände sind für die Ofener unhaltbar. Sie gehören zu der Gemeinde Eversten, es sitzt aber keiner im Gemeinderat, sie kommen auch niemals hinein und deshalb fühlen sie sich nur als zahlende Mitglieder. Man kann ihnen nachfühlen, daß sie selbständig werden wollen. Die Gemeinde ist groß genug. Sie hat eine Seelenzahl zwischen 2 und 3000. Das ist kein kleines Gebiet. Es ist im Verhältnis zu anderen Gemeinden recht groß. Wir haben Gemeinden, die nur den zehnten Teil und den zwanzigsten Teil an Einwohnern haben. (Zuruf: Oho!) 110 Einwohner hat eine Gemeinde. Ich halte die Schaffung einer politischen Gemeinde Ofen, deren Grenze sich deckt mit der Kirchengemeinde für durchaus erforderlich, kommt sie heute nicht, so kommt sie später. Ich kann nur bitten, dem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Diers hat das Wort.

Abg. **Diers:** Das meiste was ich sagen wollte, hat Herr Abg. Feldhus schon vorweggenommen. In der Petition sowie in dem Berichte kommt eigentlich die Absicht der Petenten nicht klar zutage. Sie wollen, wie Herr Abg. Feldhus bereits anführte, die Grenzen der politischen Gemeinde mit der Kirchengemeinde Ofen gedeckt haben. Es ist nicht ganz richtig, was Herr Abg. Feldhus sagt, die Ofener haben zwei Vertreter im Gemeinderate, aber sie sind sonst nur zahlende Mitglieder. Das Streben nach Unabhängigkeit ist da. Sie sind nicht Herren im eigenen Hause.

Herrn Abg. Schulz möchte ich noch erwidern, wenn er Uebergang zur Tagesordnung beantragt, so werden gerade die kleinen Landwirte, aus denen die Gemeinde Ofen

vorwiegend besteht, getroffen. Sie werden politisch von den in Eversten wohnenden Kollegen des Herrn Abg. Schulz eigentlich tot gemacht und deshalb wollen sie eine selbständige politische Gemeinde bilden. Diese Petition wird an jeden Landtag wiederkehren.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Ich bin so rücksichtsvoll gewesen, auf den eigentlichen Zweck nicht einzugehen, der jetzt klar durch die Herren Feldhus und Diers ausgesprochen ist. Es handelt sich darum, den kleinen Landwirten und Leuten die nötige Selbständigkeit zu geben, die sie jetzt durch das Eindringen des fortschrittlichen Arbeiterelements angeblich nicht haben. Nun sind die so grausamen Sozialdemokraten leicht zu schlagen und den Petenten ist geholfen. Sie brauchen nichts anderes zu tun, als auf Einführung der Verhältniswahl einzukommen, dann wird die Parität gewahrt und darauf kommt es lediglich an. Aber nichtsdestoweniger wird der Zweck nicht erreicht. Eine an sich kleine Gemeinde wird noch kleiner gestaltet und diesen Zweck habe ich im Auge, andere Momente scheiden für mich aus.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Herr Abg. Diers hat soeben auch schon hervorgehoben, daß im Berichte nicht die wesentlichen Punkte, worauf es den Petenten ankommt, zum Ausdruck gekommen sind, nämlich die Bildung einer Gemeinde Ofen, deren Grenzen sich mit der jetzigen Kirchengemeinde Ofen decken. Im Bericht ist nur ganz kurz ohne jegliche Begründung gesagt: Zumal an die Bildung einer politischen Gemeinde Ofen doch nicht gedacht werden könne. Aus welchen Gründen kann nicht daran gedacht werden? Sind die Gründe denn stichhaltig, die Abg. Schulz anführt, daß keine zwerghaften Gebilde mit 2800 Seelen geschaffen werden sollen? Das sind in meinen Augen keine zwerghaften Gebilde. Die sind wohl existenzberechtigt und der Antrag scheint mir sehr berechtigt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Wir stimmen ab. Ich lasse zunächst über den Minderheitsantrag abstimmen und bitte die Herren, die den Minderheitsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr über den Mehrheitsantrag ab. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt jetzt

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Beschwerde des Verbandes der Gutdetaillisten Deutschlands.

Eine Mehrheit beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Eine Minderheit beantragt im Antrage 3 dagegen:

Ueberweisung an die Staatsregierung zur Prüfung.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und über die Petition und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Sommer.

Abg. Sommer: M. H.! Ein Teil des städtischen Mittelstandes, der Reichsverband der Gutdetaillisten, wendet sich in einer Eingabe an uns, in der er in beweglichen Worten Klage darüber führt, daß Vereinigungen, auch Beamtenvereinigungen, sich geschäftliche Vorteile verschaffen dadurch, daß sie sich Rabattvergütungen von 10 bis 15% bei Einkäufen in Detailgeschäften gewähren lassen. M. H.! Es wird ferner darauf hingewiesen, zu welchen geschäftlichen Nachteilen und Störungen solche Geschäftsmaßnahmen führen können. Es wird dann gebeten, die Regierung zu veranlassen, solches Geschäftsgebahren, soweit Beamtenvereine in Frage kommen, für die Folge zu verhindern. M. H.! Die Frage ist vor der Hand für uns nicht aktuell, wie die Gründe des Berichts erkennen lassen. Es läßt sich aber nicht voraussagen, ob nicht in der Folge solche Fälle eintreten werden. Und gerade solche Fälle hatte die Minderheit im Auge, als sie den Antrag stellte, die Petition der Regierung zur Prüfung zu überweisen. Sie will der Regierung nur nahelegen, in Zukunft für solche Fälle Vorsorge zu treffen. M. H.! Für die Mehrheit des Hauses steht zweifellos fest, welche hohe Bedeutung der Mittelstand in wirtschaftspolitischer, in staatspolitischer Hinsicht einnimmt, der Stand der selbständigen Existenzen, dem wir zum größten Teile selbst angehören. Sie werden sich aber auch bewußt sein, welche große Gefahren ihm drohen. Haben sich doch in den letzten Jahrzehnten auf den verschiedensten Gebieten des Erwerbslebens Einrichtungen herausgebildet, die wohl im Stande sind, die Existenz des Standes zu erschüttern. Der Antrag der Minderheit soll diesem Stande gegenüber nur eine wohlwollende Kundgebung bedeuten, die in Worten etwa heißt: Wir kennen deine Not und behalten deine Wirtschaftslage im Auge und wir wollen dir helfen, wo und wann wir können. M. H.! Die Gesetzgebung ist herzlos, die Politik darf es nicht sein. Wir befinden uns hier auf wirtschaftspolitischem Boden. Aus dieser Stimmung heraus bitte ich Sie, jetzt mit Ihrem Herzen zu sprechen und für den Antrag der Minderheit einzutreten.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen zunächst über den Antrag 1 ab: Uebergang zur Tagesordnung. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 2 erledigt.

Nächster Gegenstand ist

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Wirtevereinigung des Großherzogtums Oldenburg um Aufhebung der Strafbestimmung des § 25 der Regierungs-bekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe.

Der Ausschuß beantragt

die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die Petition und gebe das Wort Herrn Berichterstatter Sommer.

Abg. Sommer: M. H.! Ich muß auf einige Schreib-

fehler hinweisen. Es muß in der 5. Zeile heißen statt 1846 1856. Unten auf der Seite ist der Sinn in das Gegenteil verkehrt worden. Es muß heißen, um den Gefahren, die durch den Verkauf geistiger Getränke entstehen, zu begegnen. Die Berichtigung ist bereits vorgenommen. Im Uebrigen sehe ich von weiteren Ausführungen ab.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Ich kann mich hier mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht einverstanden erklären. Ich bin der Meinung, daß die von dem Wirteverein angefochtene Strafvorschrift eine sehr nützliche Bestimmung ist, vorausgesetzt, daß sie vernünftig und maßvoll gehandhabt wird. Das Gewerbe des Wirtes birgt große Gefahren und gewisse Verführungen in sich. Ist der Inhaber nicht charakterfest, so ist, wenn das Geschäft nicht geht, ein starker Anreiz zur Ausbeutung schwacher Personen gegeben. Deshalb ist im öffentlichen Interesse die Gewerbefreiheit beschränkt, und deshalb sind auch besondere Maßnahmen zum Schutze des Publikums, die bei anderen Gewerben keine Berechtigung haben, hier durchaus am Platze, und es ist geradezu notwendig, daß die Verwaltungsbehörde Mittel in der Hand hat, um einem Mißbrauch des Gewerbes entgegenzutreten. Es ist ja zuzugeben, daß, wenn die Strafbestimmung rigoros gehandhabt wird, das Verbot des Kreditierens zu Scherereien führen kann, aber eben auch nur zu Scherereien, mehr ist es nicht. Dagegen ist es eine wirkliche Nothilfe, daß den Wirten ersichert wird, Personen, die als Trinker bekannt sind, oder die öffentliche Armenunterstützung bekommen, Kredit zu gewähren. Es sind drei Fälle aus der Stadt Oldenburg, die zu einer Bestrafung der Wirte geführt und infolgedessen zu dieser Petition Veranlassung gegeben haben. Wenn diese Fälle im Ausschusse in ausführlicher Darstellung geschildert worden wären, dann würden Sie sicherlich im Verwaltungsausschuß anerkannt haben, daß der Stadtmagistrat nicht zu Unrecht von der Strafbestimmung Gebrauch gemacht hat, und es würde die ganze Petition im Verwaltungsausschuß vermutlich eine etwas andere Behandlung erfahren haben. Ich will nun meinerseits den Antrag stellen, die Petition der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen. Ich würde gern weiter gehen und einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stellen, und da ich durch Zurufe aus dem Hause dazu ermuntert werde, so will ich das jetzt noch tun, denn ich halte den Versuch, diese Strafbestimmung zu beseitigen, für nicht nützlich. Ich werde also dem Wunsche der Herren gern entsprechen und einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung überreichen.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. Driver II: M. H.! Es könnte so scheinen, wenn man den Bericht liest, daß ich auch mit dem Inhalte desselben einverstanden wäre. Ich will aber erklären, daß ich bei der Beratung im Ausschusse nicht anwesend gewesen bin und auf einem gegenteiligen Standpunkt stehe wie der Ausschuß. Ich stimme in allen Teilen Herrn Abg. Tappenbeck zu und halte die Beibehaltung des Kreditverbots für wünschenswert und bin daher nicht in der Lage, für Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung einzutreten. Ich will auf die einzelnen Gründe nicht weiter eingehen, sondern Sie nur bitten, sich dem Antrage Tappenbeck auf Ueber-

gang zur Tagesordnung anzuschließen aus den Gründen, die er vorgebracht hat.

Präsident: Es ist ein Antrag Tappenbeck auf Uebergang zur Tagesordnung überreicht. Ich stelle diesen Antrag mit zur Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Hergens.

Abg. Hergens: M. H.! Bleibt das Gesetz in der bisherigen Weise bestehen, so wird dieses manchmal zu Unzulänglichkeiten und Ungerechtigkeiten gegen die betr. Wirte führen können. Es ist doch möglich, daß ein Gast sein Portemonnaie vergessen hat, er geht in eine Wirtschaft, trinkt drei oder vier Glas Bier und sagt dann zum Wirt, ich will morgen zahlen, da ich mein Portemonnaie vergessen. Soll der Wirt dann bestraft werden, wenn er dem Gast Kredit gibt? Das wäre der Fall, wenn das Gesetz rigoros gehandhabt würde. Andererseits ist gesagt, die Wirte sollen den notorischen Trinkern nichts verabreichen. Das ist doch schon jetzt verboten, weil die Kommunen sogenannte Trinkerlisten herausgeben. (Abg. Tappenbeck: Nein.) Wenigstens in den ländlichen Bezirken ist es so. Namen der notorischen Trinker kommen auf eine Trinkerliste, die den Wirten übergeben wird, und die Wirte werden sofort bestraft, wenn sie dem Trinker noch weiter geistige Getränke verabreichen. Würde durch den Antrag Tappenbeck das Trinkerunwesen gesteuert, würde ich selbstverständlich den Antrag Tappenbeck voll und ganz unterstützen. Es ist aber gewissermaßen ein generelles Gesetz, bei welchem jede Uebertretung unter allen Umständen bestraft werden muß. Wir wollen mal annehmen, ein Gast gibt eine Gesellschaft im Hotel und bezahlt am andern Tage, dann macht der Wirt sich schon strafbar, wenn er nicht am selben Abend die Begleichung der Rechnung fordert. Das alte Gesetz enthält zuviel Härten und muß daher als nicht mehr zeitgemäß beseitigt werden.

Präsident: Herr Regierungsrat Tenge hat das Wort.

Regierungsrat Tenge: M. H.! Die Regierung wünscht, daß der Antrag Tappenbeck auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen wird. Das Gesetz, um das es sich handelt, ist allerdings alt, aber darum durchaus noch nicht veraltet. Herr Abg. Tappenbeck hat bereits hervorgehoben und ähnlich war ein solcher Fall auch in einem Artikel in dem Gemeindeblatt der Stadt Oldenburg dargestellt, wie nützlich unter Umständen die angefochtene Bestimmung wirkt. Daß diese Bestimmung einmal schädlich und schikanös angewandt wäre und ungerecht gewirkt hätte, wie theoretisch Herr Abg. Hergens geschildert hat, ist nicht bekannt. (Zuruf: Theorie?) Sowohl Theorie insofern, als mögliche Fälle ausgedacht sind, in denen das Gesetz angewandt werden könnte. Herr Abg. Tappenbeck hat richtig gesagt, es werde sich höchstens um Scherereien handeln können.

Wir haben Material über diese Sache, als im Verwaltungsausschuß darüber verhandelt wurde, überhaupt noch nicht gehabt. Inzwischen ist das Material aus der Stadt Oldenburg eingegangen. Weiteres Material liegt der Regierung noch nicht vor. Wahrscheinlich würde die Regierung auch kaum in der Lage sein, einen Antrag auf Aufhebung des Kreditverbotes zu stellen. Jedenfalls müßte zunächst

eine Berichtsforderung an alle Behörden ergehen und eine weitere Prüfung stattfinden.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Ich muß offen sagen, ich kann den Standpunkt des Herrn Abg. Tappenbeck nicht verstehen. Es ist doch zweifellos so, es handelt sich um ein durchaus veraltetes Gesetz, daß in unsere moderne Zeit nicht hineinpaßt. Wir sind mit Ihnen durchaus einverstanden in der rücksichtslosen Bekämpfung des Alkohols und der Schäden für Leben und Gesundheit der Menschen. Ich halte aber den Weg, der hier gegeben ist, für durchaus verfehlt. Ich betrachte die Bestimmung in Widerspruch stehend mit dem heutigen Begriff der persönlichen Freiheit, ich kann sie nicht in Einklang bringen mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit. Der einzige Effekt der veralteten Bestimmung ist schließlich der, daß das Denunziantenwesen innerhalb bestimmter Berufe, hier bei den Wirten, gefördert wird. Das ist der einzige Effekt und das, was Sie wollen, den Alkoholismus zu bekämpfen, erzielen sie nicht. Ich möchte bitten, dem Antrage auf Berücksichtigung der Petition zu entsprechen.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. Hergens: Der Herr Regierungsvertreter hat gesagt, ich hätte Fälle aus der Theorie angeführt. Nein, meine Herren, ich habe Fälle aus der Praxis angeführt. Ich kann nur die Ansicht des Herrn Abg. Schulz unterstützen, es kann wirklich vorkommen, daß ein Wirt einen Angestellten entläßt und dieser dann hingehet und den Wirt denunziert, daß er Getränke auf Kredit verabsolgt. Dann kann das Gericht nicht anders, als den Wirt auf Grund des Gesetzes verurteilen. Es mag wohl nicht immer eine Verurteilung stattfinden, aber solche Fälle sind doch denkbar. Wenn man allerdings, wie ich vorhin schon sagte, dem Trinkerunwesen dadurch steuern könnte, daß man über die Petition zur Tagesordnung übergeht, so würde auch ich gerne den Antrag Tappenbeck unterstützen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung und zwar stimmen wir zunächst ab über den weitgehenden Antrag, den Antrag des Herrn Abg. Tappenbeck: Uebergang zur Tagesordnung. Ich bitte die Herren, die den Antrag Tappenbeck annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen mit 19 gegen 18 Stimmen. Damit ist der Ausschufantrag erledigt.

Folgt der 20. Gegenstand.

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorstellung der Wirtevereinigung des Großherzogtums Oldenburg, betr. das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg Nr. 84 vom 18. März 1908, betr. die Sonn- und Feiertage.

Der Ausschuf beantragt: Die Petition von der Beratung auszuschließen.

Das Wort wird hierzu nicht verlangt. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die dem Antrage des Ausschusses stattgeben wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Wir haben aber

noch die Abstimmung zu wiederholen über den Antrag des Herrn Abg. Tappenbeck zu § 12 des Hundesteuergesetzes. Der Antrag lautet: Annahme des § 12 in folgender Fassung: Herrenlos umherstreifende Hunde hat der Gemeindevorstand einfangen und versteigern oder sonst beseitigen zu lassen. Wir stimmen sofort ab. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung findet morgen früh 10 Uhr statt.

Gegenstände der Tagesordnung sind zunächst die beiden heute abgesetzten Berichte des Verwaltungsausschusses über die Petition des Oldenburger Landeslehrervereins und die Petition des jüdischen Gemeinderats und daran anschließend Bericht des Finanzausschusses über den Zentralkassenvoranschlag, den Landeskassenvoranschlag und die übrigen Voranschläge und dann eventl. die Interpellation des Herrn Abg. Hergens.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 1,40 Uhr.)

